Ja
227

2° Gs
313

Aktenmäßige Geſchichte

der

Pfaffenhofer Unruhen,

und des

Marggräflich Burgauiſchen Benehmens

hiebey.

Einer

für unſere Zeiten merkwürdigen

Begebenheit,

mit

vorangeſchickten kurzen hiſtoriſchen Unterricht

von der

Beſchaffenheit

der

Marggrafſchaft Burgau.

EIGENTUM DER STADT AUGSBURG

1794.

Vorerinnerung,

oder:

Kurzer hiſtoriſcher Unterricht

von der

Beſchaffenheit der Marggrafſchaft Burgau im allgemeinen.

Ehe und bevor man dem verehrlichen Publikum die hienachfolgende Aktenmäßige Geſchichte in der Pfaffenhofer Straf-Sache vorlegt, hält man es für zweckmäßig, einen kurzen Ueberblick von der Lage und Beſchaffenheit der Marggrafſchaft Burgau im allgemeinen voranzuſchicken. (*) Eingang.

In dem ſchwäbiſchen Kreißviertl zwiſchen den Flüſſen, Iller und Lech, liegt die Marggrafſchaft Burgau, in derſelben ſehr unbeſtimmten Umfang das Durchlauchtigſte Erzhauß Oeſtreich, als Beſitzer dieſer Marggraft, gewiße Regalien, keineswegs aber die Landesherrliche Bottmäßigkeit über die in dieſem Bezirck angeſeſſene und begüterte, welche man Inſaſſen zu nennen pflegt, hergebracht hat. Lage, und Beſchaffenheit der Marggrafſchaft Burgau, und der Inſaſſen.

Unter

(*) Wer eine umſtändlichere Nachricht hievon verlangt, der kann nachleſen: Standhafte Gegen-Information der ſammentlichen Inſaſſen in der Marggrafſchaft Burgau ꝛc. auf die Oberöſtreichiſche fiſcaliſche Klage. 1725.

Hiſtoriſcher Vorbericht von der Hochlöblichen Oberöſtreichiſchen Marggrafſchaft Burgau.

Kurzer Begrif der Oberöſtreichiſchen fiſcaliſchen und Inſaſſiſchen Fundamenten &c. das demolirte Judenhaus betreffend. 1731.

Staats-Recht des Fürſtlichen Hochſtifts Augsburg, von Johann Jakob Moſer, de anno 1740. cap. 6. §. 23.

Codex diplomaticus equeſtris, von Johann Stephan Bürgermeiſter. Ulm, 1721. Tom. II. pag. 1369. & ſequent.

A Beant-

Unter dieſen ſind einige an ſich Reichs unmittelbar, wie z. B. das Fürſtliche Hochſtift Augsburg, die Reichsſtifter Elchingen, Urſperg, Kaiſersheim, Roggenburg, Wettenhauſen, St. Ulrich in Augsburg, die Reichsgrafen von Fugger, Stadion ꝛc.

Der Deutſchorden.

Die Reichsritterſchaftlichen Mitglieder, z. B. die Freyherren von Freyberg, von Schertl, von Stein ꝛc. andere ſind mittelbar, und werden von andern Reichsſtänden bey Reich und Kreiß vertretten, wie z. B. die zu den Reichsſtädten Augsburg und Ulm gehörige Stiftungen, auch daſelbſt Begütterte, weniger nicht die dem Fürſtlichen Hochſtift Augsburg zugewandte Stift- und Klöſter, als zum Beyſpiel das Kollegiat Stift zu St. Moritzen, das adeliche Damenſtift zu St. Stephan, das Kloſter zum Heil. Kreuz, zu St. Georgen, zu St. Katharina in Augsburg ꝛc. das Kloſter zum Holz, Fultenbach, Oberſchönenfeld ꝛc.

So

Beantwortungs-Brief eines deutſchen Reichs Patriots an ſeinem Freund, worinn einige durch den neuerlich ſo betittelten gründlich und vollſtändigen Unterricht von des Durchleuchteſten Erzhauß Oeſtreich ältern und neuern Beſitz der Marggrafſchaft Burgau erregte Zweifel aufgeklärt und erlediget worden. 1769.

Reichsprälatiſches Staatsrecht. Kempten, 1785. I. Theil, cap. 2. §. 4. nro. 69. pag. 250.

Rechtliches Gutachten über die zwiſchen dem Durchlauchteſten Erzhauße Oeſtreich, und den Herren Inſaſſen der Marggrafſchaft Burgau obwaltende Streitigkeiten, abgefaßt von Johann Jakob Moßer, K. Däniſchen Etats-Rath. 1781.

Augenblicklich erweißliche Gründe, daß die Marggrafſchaft Burgauiſche Inſaſſen nebſt ihren Gütern, Reichsunmittelbar ſeyen. 1781.

Nothwendige Beleuchtung und Nachtrag zu der Staatsgeſchichte der Marggrafſchaft Burgau, welche unlängſt Herr Joſeph edler von Sartori, vormaliger Fürſtlich. Ellwangiſcher Hofrath herausgegeben hat. Von Franz Anton des H. R. R. edlen von Chriſmar, Marggräflich Baadiſchen Hofgerichtsrath, und R. Stadt Augsburgiſchen Raths Konſulenten. Augsburg, mit Kayſeriſchen Schriften. 1783.

Auſſer mehreren noch ungedruckten, vielleicht zu ſeiner Zeit noch ans Licht trettenden gründlichen Deductionen.

So wie Schwaben überhaupt ein ungeſchloſſenes Land iſt, welches aus zerſchiedenen Reichsunmittelbaren Territorien beſtehet, ſo gilt das nemliche auch von der Marggrafſchaft Burgau.

Schwaben und der Burgauiſche Bezirch iſt ein ungeſchloſſenes Land.

Herzog Georg in Baiern brachte im Jahr 1486. die Marggrafſchaft Burgau wieder käuflich an ſich, machte es aber mit Anſtellung eines neuen Landgerichts, und unbefugter Ausdehnung deſſen Gerechtſamen, mit Anſtrengung der Inſaſſen, und ihrer Unterthanen, zu zerſchiedenen nicht ſchuldigen Dienſten und Steuren, mit offenbarem Gewalt gegen den Abt zu Roggenburg, und einige von Adel gar bald ſo arg, daß Kayſer Friderich III. auf die bey ihm angebrachte Klage nicht nur den Herzog Georg ermahnete von all dieſem, gegen die ihm und dem Reich unterworfene Schwäbiſche Inſaſſen abzuſtehen, ſondern auch die Kläger im Jahr 1487. durch pœnal Mandaten anhielt, ſich mit einander zu vereinigen, und den Landfrieden mit Gegenwalt zu handhaben.

Hauptquelle der nachgefolgten Inſaſſiſchen Beſchwerden.

Dieſer Bedrängniſſen ſich zu entledigen, haben die Innſaſſen im Jahr 1490. dem römiſchen König Maximilian von jeder in der Marggrafſchaft Burgau gelegenen Feuerſtatt oder Hofſtatt einen Gulden freywillig anerbothen, mit welcher zu derſelben Zeit nicht unbeträchtlichen Summe von gedacht Ihro R. Königlichen Majeſtät die Marggrafſchaft Burgau ausgelößt, und im Jahr 1492. den Inſaſſen eine Urkunde ausgefertiget worden iſt, womit denſelben alle ihre vorherige Gnaden, Rechten Privilegien, Freyheiten, Altherkommen, und Löbl. Gewohnheiten beſtättiget worden ſind.

Allein unerachtet dieſer Beſtättigung hat es in ältern und neuern Zeiten nicht an Strittigkeiten gemangelt, welche von Seiten der Beamtungen des Durchlauchtigſten Erzhauſes Oeſtreichs, als Marggrafen von Burgau, den Inſaſſen erreget worden ſind, da jene bald die Landeshoheit überhaupts, bald einzelne aus derſelben flüſſende Befugniſſe in Anſpruch zu nehmen begunten.

Die Inſaſſen werden von Burgaiſchen Beamtungen in ihren Rechten gekränket.

Allein die Inſaſſen haben bishero immer ſtandhaft ihre Gerechtſamen, und ihre Reichsunmittelbarkeit erfochten, ſofort den Anbeſtand einer burgauiſchen Landſaſſenſchaft bey jeder Gelegenheit gründlich dargeſtellt.

Da ſie aber ihrer groſſen Anzahl halber nicht bey jeder Vorfallenheit beſonders zuſammen tretten konnten, ſo haben ſie bereits im Jahre 1569. aus ihrem Mittel einen engern Ausſchuß gewählet, deſſen Obliegenheit ſeyn ſollte, die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten zu beſorgen.

Erwählen einen engern Ausſchuß.

Heut zu Tag beſtehet der engere Ausſchuß aus folgenden Inſaſſiſchen Mitgliedern, welche ihre Deputirte oder Subdelegirte ernennen, als:

1) Dem

1) Dem Fürſtlichen Hochſtift Augsburg qua directoriali.

2) Dem Hochwürdigen Domkapitel daſelbſt.

3) Einem Reichs- Prälaten.

4) Einem Reichs Grafen, welcher laut Receß vom 8ten März 1730. allzeit der Aelteſte aus den in der Marggrafſchaft Burgau begütterten Grafen Fugger ſeyn ſoll.

5) Einem jeweiligen Herrn Director der Reichs Ritterſchaft in Schwaben, Kantons Donau, und

6) Der Reichsſtadt Augsburg.

Im Jahre 1576. wurden Verhandlungen zu Donauwörtt über die burgauiſchen und Inſaſſiſchen Irrungen gepflogen.

Im Jahr 1583 wurden die Burgauiſchen Irrungen einem R. Kammergerichtlichen Kompromiß unterſtellt.

Im Jahr 1583. wurden dieſe, vorzüglich die zweyfache Frage, ob der Feuerſtatt Gulden ablößlich ſeye, oder nicht, und was erſtern Falls den Inſaſſen für Gerechtſame verbleiben, oder entgehen würden, der Gegenſtand eines Reichs Kammergerichtlichen Kompromiſſes zu Speyer.

Daß der Oeſtreichiſche Anſpruch auf die Landeshohheit darunter mit begriffen geweſen, iſt daraus abzunehmen, weilen die Inſaſſen ſchon bey den vorgehenden Handlungen darauf beſtanden haben, daß alle ſtrittige Punkten durch das Kompromiß abgethan werden ſollen, indem, wie ſie anführten, dem Oeſtreichiſchen Anſpruch wegen einer prätendirenden Landesfürſtlichen Obrigkeit anſonſt nicht abgeholfen wäre.

Im Jahre 1587 wurden bis zur Erledigung des Kompromiſſes gewiße Interimsmittel errichtet.

Indeſſen und damit man wußte, wie man ſich während der Kompromiß- Verhandlung und bis zu Erledigung deſſelben wechſelſeitig zu verhalten hätte, wurden mit beedſeitiger Uebereinſtimmung im Jahre 1587. gewiße Punkten als Interimsmittel feſtgeſetzt, und verbündlich eingegangen.

Es hätte nun nichts anderes erübriget, als den Kompromiſſariſchen Ausſpruch des Reichs- Kammergerichts abzuwarten.

Im Jahre 1653. aber perpetuirt, das Kompro-

Allein im Jahr 1653. wurde unter der Regierung Ihro Erzherzoglichen Durchlaucht Ferdinand Karl das Kompromiß gänzlich aufgehoben, und die im Jahre 1587. nur Interimsweiß projectirten und verabre-

abredete Punkten, gegen den von den Inſaſſen beſchehenen Erlag von 20,000 fl. perpetuiſiret, ſofort zu einem auf beeden Seiten verbündlichen und ewig beſtehenden Vertrag erhoben, welcher durch den Executionsrezeß von eben dem Jahr, durch die Kayſerliche Konfirmation vom Jahr 1654. ferner durch den Vertrag vom Jahre 1658. endlich durch einen weiteren Receß vom Jahre 1682. und reſpective 1690. ſeine wiederhollte Beſtättigung, und Erläuterung erhalten hat. miß aufgehoben, und dadurch auch die Frage über die Landhoheit abgethan.

Wie nun vorerwähntermaſſen die Landesherrlichkeit Erzherzoglich-Oeſtreichiſcher Seits vor dem Kompromiß zum öftern in Anſpruch genommen, von Seiten der Inſaſſen aber ſtäts die von Urzeiten hergebrachte Reichsummittelbarkeit, und Freyheit von einer Burgauiſchen Bothmäßigkeit verfochten, und zugleich das Verlangen geäuſſert worden iſt, daß durch das Kompromiß alle ſtrittige Punkten abgethan werden ſollen, ſo iſt einleuchtend, daß durch die Erzherzoglich-Oeſtreichiſcher Seits beſchehene Aufhebung des Kompromiſſes und Perpetuiſirung der Interimsmittel zugleich auch der Anſpruch auf eine Landeshohheit auf ewige Zeit gehoben worden ſeye, und von einer durch einen öffentlichen Vertrag abgethanenen Sache keine Frage mehr ſeyn ſollte.

Eben dieſe perpetuirte Interrimsmittel, als der Grundvertrag zwiſchen der Marggrafſchaft Burgau, an einem, und den Inſaſſen am andern Theil beſtimmet, zugleich das weſentliche, zwiſchen beeden Theilen beſtehende Verhältniß. Rechte der Marggrafſchaft Burgau nach dem Grund-Vertrag der perpetuiſirten Interimsmittel und Herkommen.

a) Vermög dieſes Vertrages iſt der Marggrafſchaft Burgau die Maleſiziſche Obrigkeit.

b) Das Geleithrecht.

c) Das Recht zu ſtreifen.

d) Das Zoll,

e) Das Forſt- und Wildbanns-Recht zuſtändig.

Allein ad a)

Giebt es gleichwohl in der Marggrafſchaft Burgau mehrere Inſaſſen, welche eigene Halsgerichte haben.

§. 28. der perpetuirten Interimsmitteln.

Die damit nicht begabten Inſaſſen ſind zugleich befugt, bey einem ſich ergebenden Maleſizfall, wenn die Marggrafſchaft Burgau ſich nicht ehevor ſchon dabey unterzogen hat, ſich des Vorkommungsrechts zu bedienen, und die eines Maleſiz Verbrechens ſchuldig, oder verdächtig befundene

Perſonen bey einem inner der Marggrafſchaft Burgau gelegenen Halsgerichte prozeſſiren zu laſſen.

§. 35. der Interimsmitteln.

Selbſt in jenen Fällen, in welchen die Marggrafſchaft Burgau einen Malefiz Fall præveniendo zu unterſuchen übernimmt, iſt ſie nicht berechtiget, inner Etters der Inſaſſiſchen niedergerichtlichen Bezirche einzufallen, ſondern es ſollen die Malefiz Perſonen derſelben auſſer Etters ausgeantwortet werden.

§. 26. der Interimsmittel.

Ad b)

Kann die Margrafſchaft Burgau auch ohne Requiſition durch die Inſaſiſchen Hohe und niedergerichtliche Bezirche die Malefikanten durchführen und vergleiten, jedoch ſolle den Ortsbeamten hievon bey der Durchführung mündliche Nachricht ertheilt werden, die Inſaſſen ſollen, wenn ſie eine Malefiz-Perſon in ein Inſaſſiſches Halsgericht liefern, zuvor ſchriftlich ſolches bey dem Burgauiſchen Oberamt hinterbringen, und die Verwilligung einhollen, oder wenigſtens, wenn Gefahr auf dem Verzug haftet, ſolches ſogleich nachtragen.

§. 9. des Vertrags vom Jahr 1682.

Ad c) heißt es §. 52. der perpetuirten Interimsmitteln:

„Unſere Burgauiſche Amtleuth ſollen allein ſtreifen, und die Inſaſ„ſen darzu zuhelfen nicht gedrungen werden.„

Es iſt alſo der Marggrafſchaft Burgau zur vorzüglichen Obliegenheit gemachet, derſelben Bezirch, vermög der Malefiziſchen Obrigkeit von gefährlichen und dem Publikum ſchädlichen Leuthen rein zu erhalten, und hierwegen auf dieſelbe zu ſtreifen, deſſen ohngeachtet iſt den Inſaſſen unbenommen in ihrem Gebieth ſelbſt zu ſtreifen, und ſie ſind ſo, wie andere aſſocirte Stände, befugt, die beyfangende eines Malefizverbrechens verdächtig oder ſchuldige Vaganten, in das für das Kreißviertel zwiſchen dem Lech, Donau und Iller errichtete gemeinſchaftliche Zuchthauß zu Buchloe, zur weitern Prozeſſirung an das dortige Kriminalgericht abzuliefern.

Ad d)

Iſt durch eine vertragmäßige Tarif das Maaß des zu erhebenden Zolles beſtimmt.

§. 45 & 46. der Interimsmittel.

Ad e)

Beſchränkt ſich das Forſt und und Wildbannsrecht eigentlich nur auf beſondere inner der Marggrafſchaft Burgau gelegene Förſte, nämlich die Roggenburger oder Engſtetter, Wöllenburger oder Wallberger, und Scheppacher oder Hochwanger Waldungen, im übrigen geht alles, was in Rückſicht obiger drey Hauptförſte verordnet iſt, die Inſaſſen, welche eigene Förſte haben, nicht an, ja es iſt auch ſogar wegen dem in obigen Hauptförſten allenfalls hergebrachten kleinen Weidwerk der Inſaſſen, dem Geäkrich und Ausſtocken der Unterthanen der Abtreibung des Gewilds, dem Viehtrieb in Hölzern, ſelbſt auch in dem bemeldten Vertrag Vorſehung gethan.

§. 62. 54. 55. 56. 57. 58. der Interimsmittel.

Auſſer dieſen der Marggrafſchaft Burgau zuſtehenden in vieler Maaß beſchränkten Regalien, bleibt den Inſaſſen unter andern, durch die Verträge und das undenkliche Herkommen unſtrittig überlaſſen. Rechte der Inſaſſen.

1) Die niedere Gerichtbarkeit in ihrem ganzen Umfang und mit allen ihren Wirkungen und Ausflüſſen.

§. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. der Interimsmitteln.

Die Verhandlung aller bürgerlichen Erb, Pfandungs, Injurien und Frefel Sachen

§. 31. 36. der Interimsmittel.

mit alleiniger Ausnahm jener, welche auf öffentlichen Landſtraſſen oder Landſteigen ſich ergeben,

§. 24. der Interimsmittel.

die Beſtrafung ungehorſamer Unterthanen insbeſondere, wobey ſich das Burgauiſche Oberamt im geringſten nicht einmiſchen, und dieſe weder heimlich noch öffentlich in Schutz nehmen ſolle.

§. 32. der Interimsmittel.

2) Das Beſteurungs,

§. 38. der Interimsmittel. Executionsreceſs de anno 1653. §. als ſeynd:

3) Das Quartirungs,

4) Das Folg und Muſterungsrecht.

5) Das Recht der Gebothe und Verbothe.

6) Das Huldigungsrecht.

Es

Es iſt ambey unerhört, daß die Inſaſſen jemals einem Marggrafen von Burgau gehuldiget, vor demſelben auf den Landtägen erſchienen, oder in eine Steur Kontribution gezogen worden ſeyen.

Daraus läßt ſich auf keine Landeshohheit der Marggrafſchaft Burgau folgern.

Wenn auf die von den Staatsrechts Lehreren feſtgeſetzte Charakteriſtiſche Kenntzeichen der Landeshoheit einige Rückſicht genommen, und die der Marggrafſchaft Burgau an einem und den Inſaſſen am andern Theil Vertrag und hergebrachtermaſſen zukommende Regalien miteinander verglichen und erwogen werden wollen, ſo wird es wohl nicht ſchwer halten, den Schluß zu machen, daß der Marggrafſchaft Burgau nichts weniger, als eine Landeshohheit über die Inſaſſen zuſtändig ſeye. (*)

Die Appellationes ſollen alten Gebrauch gemäß bleiben.

Doch darüber zu entſcheiden iſt hier der Platz nicht, allwo blos und alleinig von dem Appellationsrecht die Frage iſt.

Hierüber verordnet der §. 44. der perpetuirten Interimsmitteln:

Die Appellationes ſollen altem Gebrauch gemäß bleiben.

Wenn dieſe Stelle alſo hieß, die Appellationes ſollen durchgehends an die Marggrafſchaft Burgau gerichtet werden, ſo hätte man ſich nicht zu wundern, daß von Seiten der Marggrafſchaft mit einem ſolch ganz auſſerordentlichen Gewalt darauf gedrungen würde, allein die Vertragsſtelle lautet, wie vorſteht:

Die Appellationes ſollen altem Gebrauch gemäß bleiben.

Dieſer iſt für die Inſaſſen.

Wenn der alte Gebrauch zur Zeit der errichteten Interimsmitteln die Appellationes der Marggrafſchaft Burgau zugelegt hätte, ſo würde das für ſeine Gerechtſame jederzeit wachtſame Burgauiſche Oberamt allerdings ſchon von alten Zeiten niemal zugegeben haben, daß die Inſaſſen hievon abgewichen wären.

Allein ſchon im Jahre 1494. haben die Inſaſſen gegen den Landvogt Jakob von Landau darauf beſtanden, daß die Appellationes von ihren Gerichten an ſie, als Gerichtsherrſchaft, und von da an die nächſt höhere Behörde, ſofort an die höchſte Reichsgerichte, und nicht an die Marggrafſchaft Burgau zu gehen pflegen.

Im

(*) Man leſe nach die unvergleichliche Abhandlung eines groſſen Staatsrechts Gelehrten: Gedanken von dem ächten Begrif und Grunde der unmittelbarkeit und Territoral Gerechtigkeit in vermiſchten Reichslanden. Frankfurt und Leipzig. 1786.

Im Jahr 1576. bey den Verhandlungen zu Donauwörtt haben ſich die Marggräflich Burgauiſche Abgeordnete gegen die Inſaſſen beſchwehret, daß die Appelationes von ihren Gerichten an das Kammergericht ihren Gang nehmen.

Man hat alſo Marggräflich Burgauiſcher Seits eingeſehen, daß ſchon vor Errichtung der Interrimsmittel der Gebrauch beſtanden, vermög weſſen die Appellationes von den Gerichten der Inſaſſen nicht an das Oberamt Günzburg, ſondern an ihre Behörde und reſpect. an die höchſte Reichsgerichte ihren Zug zu nehmen haben, denn wie hätte man ſich Marggräflich Burgauiſcher Seits anſonſten darüber beſchwehren können? Und bey dieſem alten Gebrauch ſoll es nach der angezogenen Vertragsſtelle noch ferner belaſſen werden.

Es bringet ſolches auch ſchon die Verfaſſung der Inſaſſen, welche aus lauter entweder ſelbſt Reichsunmittelbaren, oder durch dieſe vertrettende Mitgliedern beſtehet, der Verband ihrer zum Reich kollektablen Beſitzungen, und der Begrif einer Appellation mit ſich, welche von dem Untergeordneten Richter an den Höhern gerichtet werden muß, und dafür iſt von Urzeiten niemal ein Marggraf von Burgau gehalten, oder anerkannt worden.

Wenigſtens ſollte man glauben, daß, wenn bey einer ſich ergebenden Appellation von den Inſaſſen das uralte Herkommen überzeugend ausgewieſen und dargethan wird, daß von Urzeiten her nicht an die Marggrafſchaft Burgau, ſondern an jene Behörde, der die Inſaſſiſche Gerichte untergeordnet ſind, appellirt worden, zu welcher Beweißführung die Inſaſſen jedoch nicht verbunden ſind, Burgauiſche Appellations Anmaſſungen unterbleiben, oder wenigſtens dem in den perpetuirten Interimsmitteln zur Beylegung der über die verglichene Puncten ſich ergebenden Irrungen feſtgeſetzten Vertragmäßigen Kompromiß der Weeg geöfnet, dagegen faktiſche Prozeduren unterlaſſen werden ſollten. Denn es heißt:

§. 64. der beſagten Interimsmittel.

„Da aber obigen Sachen halber und wie etwa ein und andere Ar„tikul zu verſtehen, inskünftig Stritt und Mißverſtand ſich er„eigneten, ſollen zuforderſt unſere Beamten und Inſaſſen ſich „zuſamm verfügen, und möglichſt befleiſſen in einer Konferenz „den Stritt und Mißverſtand gütlich hinzulegen, und zum Fall „die Güte nicht ſtatt finden, ſondern unfruchtbarlich abgehen „würde, ſolle alsdann ex parte unſerer und unſerer Erben und „Nachkommen ſowohl, als ex parte der Inſaſſen, zween und

„alſo vier Confidentes vorgeſchlagen, vor denſelben zwey Schrif„ten beederſeits eingeben, und wann die Confidenten ſich nicht „vergleichen könnten, ſie alsdann einen Obmann erkieſen mögen, „und was per majora abgeſchloſſen wird, ohne die wenigſte „weitere Provocation oder Appellation es allerdings dabey ver„bleiben, und kein Theil ſich davon zu beſchwehren, Macht ha„ben ſolle.„

„Endzwiſchen aber ſollen alle Proceſſus facti und Gewalthätigkei„ten vermieden bleiben.„

Allein von Seiten der Marggrafſchaft nimmt man hierauf keine Rückſicht;

Allein wirklich in dem gegenwärtigen Jahrzehend will ſich die Marggrafſchaft Burgau über den Beſitzſtand, über das uralte Herkommen, über Verträge, über alles, was ſelbſt in den Reichsgeſetzen, Reichsfriedensſchlüſſen und pragmatiſchen Reichskonſtitutionen ſtäts für unverletzbar gehalten worden iſt, hinwegſetzen.

ſondern will gegen Verträge und Herkommen ohnangeſehen aller Vorſtellungen, alles mit Gewalt durchſetzen, den Appellations-Zug zu behaupten.

Man mag dem Margräflich Burgauiſchen Oberamt zu Günzburg noch ſo dringende Vorſtellungen machen, und noch ſo überzeugende Beweiſe vorlegen, ſo wird hierauf keine Rückſicht genommen, ja man würdiget ſich nicht einmal über die Inſaſſiſche Gründe eine Antwort abzugeben.

Es iſt unter allen gegen die Marggrafſchaft Burgau vorliegenden Beſchwerdten keine, welche dringend, keine, welche dem Juſtitzlauf ſo abbrüchig, keine, welche in die Reichsverfaſſung, und ſelbſt auf die öffentliche Ruhe und Sicherheit ſo eingreifend iſt, als eben dieſe.

Zum gröſten Nachſtand der Juſtitz, und ſelbſt der öffentlichen Ruhe.

Die jüngſten Vorfälle erwahren, daß gemeiniglich ſolche Streittparthien einen unbefugten Recurs an das Margräflich Burgauiſche Oberamt nehmen, welche zum Voraus überzeugt ſind, daß ſie bey der behörigen Stelle in dem geraden Geleiſe niemal auslangen würden.

Dadurch gerathen die Gerichtsherrſchaften mit dem Marggräflich Burgauiſchen Oberamt in Streit, der Juſtitzlauf wird gehemmt, und der unſchuldige, das offenbare Recht für ſich habende Theil muß darunter leiden.

Die Unterthanen werden gegen ihre eydliche Huldigungspflichten von dem ihrer Herrſchaft ſchuldigen Gehorſam abgezogen.

Um

Um dieß bekümmert man ſich aber wenig von Seiten der Marggrafſchaft Burgau, man ergreift mit beeden Armen jede Gelegenheit, einen Rekurs an ſich zu ziehen, und menget ſich in Strittſachen, welche doch bey Verabſäumung aller Fatalien, und Anerkäntniß der Partheyen, längſt rechtskräftig geworden ſind. Ja ſogar in Strafſachen ungehorſamer Unterthanen, welche doch nach den vorliegenden Interimsmitteln ganz allein den Inſaſſen zuſtändig ſind.

Ohnerachtet aller Vorſtellungen, und Ueberweiſungen beharret man auf ſeinen Behauptungen, und trachtet ſie mit Gewalt durchzuſetzen.

Man dringt in die Inſaſſen mit Drohungen, von dieſen verfällt man auf wirkliche Gewaltthaten, und es hat beynahe das Anſehen, daß die Abſicht der Marggrafſchaft Burgau auf nichts geringers gerichtet ſeye, als die Inſaſſen gegen ihre Urverfaßung, gegen Verträge und Herkommen, wie auch die beſtehenden Reichsſatzungen lediglich mit Gewalt, einer niemal erweißlichen Burgauiſchen Oberbothmäßigkeit zu unterwerfen.

Wenn es darum zu thun iſt, boshafte, ungehorſame Unterthanen zur Beybehaltung guter Ordnung, und Beförderung der Gott gefälligen Juſtiz mit der gehörigen Strafe zu belegen, ſo werden derley unbefugte Recurrenten gegen offenbare Verträge in Burgauiſchen Schutz genommen, und weder die Gefälle der Herrſchaften, noch die Perſonen der Beamten ſind von den Marggräflich Burgauiſchen Anfällen ſicher, an welchen man ſich zu vergreifen waget.

Wenn derley Renitenten mit ihren Anhängern, auf den Burgauiſchen Schutz pochend, ſich in heimlichen Schlupfwinkeln zuſammen rotten, ſich alle Gattungen pöbelhafter Ausſchweifungen erlauben, bis zu tumultuariſchen und meuchelmörderiſchen Unternehmungen ausarten, ja auf eine Landfriedensbrüchige Art die Straſſen beſetzen, und die öffentliche Sicherheit ſtöhren, ſo will all dieſes von Seiten der Marggrafſchaft Burgau auf Rechnung der Inſaſſen geſchrieben werden, weilen ſie ſich einer Burgauiſchen Obergerichtsbarkeit nicht unterwerfen wollen, welches ſie doch ohne Verletzung ihrer Pflichten nicht thun können.

Man wünſchte, daß dieſe Ereigniſſe nicht eben ſo wahr, als bedauerlich wären.

Einen

Wie anliegende Geſchichte in der Pfaffenhofer Straſſache bewähret.

Einen auffallenden Beweiß hievon liefert die anliegende Aktenmäßige Geſchichte in der Pfaffenhofer Straſſache, welche in der Kronik unter der Rubrik von Dorfs Empörungen, und Burgauiſcher Beinträchtigungen ſtäts merkwürdig bleiben wird.

Es können alle faktiſche Umſtände mit Aktenſtücken belegt werden, welche man jedem in der Urſchrift auf Verlangen vorzulegen bereit iſt.

Doch man will das Verehrliche Publikum nicht mehr länger aufhalten, mit der Aktenmäßigen Geſchichte ſelbſt bekannt zu machen, und ſollte dieſe allenfalls durch neue Vorfälle mit einem weiteren Zuſatz bereichert werden, ſo iſt man dieſen in einem Nachtrag zu liefern erbiethig.

Geſchich-

Geſchichte.

§. 1.

Zu Pfaffenhofen, einem dem adelichen St. Stephans Freyſtift in Augsburg zugehörigen, ohnweit Werttingen gelegenen Dorf, glimmte ſchon längere Zeit eine Gährung unter der Gemeind, die Rekruten Angelegenheit, vom Jahr 1792. brachte ſie zum Ausbruch.

Da Herr Obriſt von Zeiger zu Dillingen für die beſagte Gemeind auf ihr Anſuchen, und in Gemäßheit des mit ihren Abgeordneten getroffenen Accords zween Rekruten angeworben hatte, mittlerweil aber von der Hochfürſtlichen Regierung zu Dillingen die Verfügung gemachet worden iſt, daß anſtatt der Stellung eines Manns in Perſon 75 fl. an Geld angenommen werden ſollen, ſo waren die Geſinnungen der Gemeinder getheilt.

Die Pfaffenhofer Gemeinder ſind unter ſich wegen Bezahlung der RekrutenKöſten uneinig.

Einige derſelben wollten, daß Herr von Zeiger, welcher auf die mit ihme gepflogene Correſpondenz ſeine Forderung von 350 fl., nachdem er den einten Rekruten wieder zu entlaſſen Gelegenheit gefunden, bis auf 150 fl. herabſezte, nach dem wohlmeynenden Rath und Vorſchlag der Herrſchaft, welche

Act. Faſc. I. |66|

jedoch den Rechtsweeg der Gemeind offen ließ, bezahlet werden ſollte, andere und zumal ſolche, welche in der Gemeind bisher
|69|70| immer die Oberhand hatten, waren der Meynung, daß man es eher auf einen Proceß ankommen laſſen, als den Herrn von Zeiger bezahlen ſollte.

Hierwegen wird ein Durchgang verordnet.

|72|

Um nun zu erheben, wohin ſich die Mehrheit der Stimmen in der Gemeind hinlenke, wurde von Herrſchafts wegen verordnet, daß in der Gemeind ein Durchgang gepflogen, und jeder Gemeinder einzeln mit ſeiner Meynung vernommen werden ſolle.

Faſc. II. |3| Faſc. V. |25|26|

Dieſes wollte den bisherigen Ausſchüſſern der Gemeind, und jenen, welche ihre Mitgemeinder bisher blos nach ihrem Eigendünkel leiteten, worunter ein Matheus und Joſeph Göppinger, beede Schuſter und Söldner in Pfaffenhofen, vorzüglich begriffen waren, um ſo weniger behagen, als ſie beſorgten, von dem größern Theil der Gemeinder überſtimmet, und mit Erzweckung ihrer Abſichten zurückgeſetzet zu werden.

§. 2.

Die Gemeinder erregen aber einen Aufſtand, verweigern dem Amt den Gehorſam, und ſträuben ſich einzeln bey demſelben zu erſcheinen

Faſc. I. |74|75| Faſc. II. |3|

Als nun am 22ten Auguſt 1792. die Gemeind in den Amtshof zuſammen, und der erſte und zweite Mann in die Amtsſtube einberufen wurden, welche auch allda eingetretten ſind, ſo entſtund ein lautes Murmeln unter der Gemeind, und einige, zumal vom Ausſchuß machten, auf die unter ſich gepflogene Unterredung den Schluß, **Mann für Mann laße man ſich nicht abhören, alleinig gehe keiner mehr in die Amtsſtube hinein, und man laſſe keinen mehr hinein.**

Dieſes war das Signal des ſogleich nachgefolgten Aufſtandes.

Da

Da der 3te und 4te Mann aufgefordert wurde, ſo wurde von dem vornen ſtehenden Haufen, worunter auch Ausſchüſſer waren, welche bisher das Regiment in Gemeindsſachen geführet hatten, dann auch von mehr entfernten Gemeindern geſchrieen, man laßt keinen mehr hinein.

Die aufgeforderte zween Männer, Johann Georg Miller, und Johann Georg Bihlmayr wären zwar in die Amtsſtube einzutretten bereit geweſen, haben ſogar ihre Verlegenheit zu erkennen gegeben, daß, wenn ſie nicht hinein gehen, ſie ohnzweifelbar geſtraft würden, allein andere ſind um ſie herum geſtanden, haben ſie abgehalten, und ihnen zugerufen, ſie ſollen auf die Gefahr der geſammten Gemeind da bleiben, wenn man einen ſtrafe, ſo ſtrafe man die ganze Gemeind.

Das Verwalteramt ließ auf dieſes durch den Untervogt bekannt machen, es ſeye nicht nur Amts, ſondern auch Herrſchafts Befehl, daß Mann für Mann in die Amtsſtube eintretten ſolle, und wer deme nicht nachkomme, ſeye um 10 Reichsthaler geſtraft.

Allein es blieb beym alten, es hieß, es geht keiner mehr hinein, Matheus Göppinger ſtreckte ſich anbey über die andere Gemeinder empor, und rief formalia:

und bezahlen thun wir nichts.

Auf dieſe Art verließ die Gemeind den Amtshof, wurde jedoch in einer bey der Linde abgehaltenen Zuſammenkunft denſelben Tag noch einig, den Herrn Obriſt von Zeiger zu bezahlen.

§. 3.

Von Herrſchafts wegen konnte man bey dieſem Vorfall um ſo weniger gleichgültig bleiben, als das Betragen der Gemeinder eine wahre Gehorſams Verweigerung gegen das Amt, als die ihnen von der Herrſchaft vorgeſetzte Obrigkeit, zu erkennen gab.

Hierüber wird eine genaue Unterſuchung angeſtellt.
Fasc. II.
3

Es

Fasc. V. 25

Ein Strafurtel abgefaßt.

Fasc. II. 17

Es wurde mit Einvernehmung ſämmtlicher Gemeinder eine genaue Unterſuchung angeſtellt, hierüber umſtändlicher Vortrag und Gutachten abgeſtattet, ſo fort in deſſen Gemäßheit ein Urtel abgefaßt, vermög weſſen einer der Haupträdelsführer des erregten Aufſtandes Mathäus Göppinger, welcher ſich ſelbſt auch bey der Unterſuchung theils durch ſeine vielfältige Widerſprüche, theils durch die von ihm in ſeinem Verhör, ſelbſt wiederrufene Angabe eines Unſchuldigen, ſeiner Parthey nicht zugethanen Mannes, vor andern ausgezeichnet hat, zu einer vierteljährigen Zuchthausſtrafe von den übrig ſchuldig befundenen aber nach dem Grad und Verhältniß ihres Vergehens einige zu einer Geld, andere zu einer bürgerlichen Gefängniß Strafe verfällt, die minderſchuldige aber blos mit einem Köſten Antheil belegt, und diejenige, welche bisher die meiſte Unruhen in der Gemeind angezettelt haben, zu Abordnungen als Ausſchuß in Gemeindsſachen für unfähig erklärt, andere ab Inſtantia los geſprochen worden ſind.

Den 3. Dec. 1792. publiciret, von den Straffälligen ſammt und ſonders anerkannt, jedoch auf ihr Anſuchen im Gnadenweeg gemildert.

Bey der am 3ten December 1792. beſchehenen Bekanntmachung dieſes Strafurtels haben die Straffällige ſammt und ſonders daſſelbe anerkannt, und nur im Gnadenweeg um Milderung deſſelben gebetten.

Fasc. II. 3

Fasc. III. 6 | 12

Auch darinn wurde ihnen unterm 15ten December des beſagten Jahres willfahret, ſofort die Strafe im Gnadenweeg unter Anhoffung eines künftig beſſern Betragens allbereit auf die Hälfte herabgeſezt.

§. 4.

Einige der Straffälligen nehmen den Recurs an die Hochfürſtliche Regierung in Dillingen.

Nach dem ihnen unterm 29ten December des beſagten Jahrs dieſer Herrſchaftliche Abſchluß eröffnet wurde, ſo nahmen einige der Straffälligen, obſchon nach bereits längſt verſtrichenen Fatali Interponendae, ja ohne eine Appellation einzulegen, mittelſt eines Exhibiti vom 8ten Jenner 1793. den Recurs an die

die Hochfürſtliche Regierung in Dillingen, wohin der Appellationszug von den Erkänntniſſen des dieſſeitig adelichen Freyſtifts zu gehen pflegt, und unter dieſen führten Mathäus und Joſeph Göppinger beede Söldner, dann Johannes Sing, Bauer von Pfaffenhofen, die Reihe; erſtere gaben ſich auch alle nur erdenkliche Mühe, die ganze Gemeind aufzuwieglen und unter zerſchiedenen falſchen Vorſpieglungen recht vielen Gemeindern die Unterſchrift zur Klag= und Beſchwerdſchrift aufzudringen.

Wieglen die Gemeind auf und ſuchen ſich Anhang zu verſchaffē.

3	5	7	8
9	10	15
17	19
23	32
33	35
39

Sie konnten jedoch ihren Anhang auf mehrere nicht dann 10 Perſonen bringen, der beſcheidenere Theil der Gemeind ließ ſich von Ihnen zur Unterſchrift und Theilnahme an dem Recurs nicht bereden, oder iſt bey vermerkter Hintergehung noch zeitlich von demſelben abgeſtanden.

Die Hochfürſtliche Regierung decretirte unterm 30ten April 1793. auf den von dem adelichen Freyſtift dahin erſtatteten Bericht, und deme beygelegten Actenſtücke: " daß die „ nachgeſuchte Appellation ex defectu formalium nicht Statt „ habe. „

Die Hochfſl. Regierung ſchlägt ex Defectu formalium die Appellations Prozeſſe ab.

| 50 |

Gegen dieſes Decret haben die Querulanten die reſtitutionem in Integrum mit angehängter Reviſion und Provocation ad Impartiales nachgeſucht.

Und erkläret die nachgeſuchte reſtitutionem in integrum und reviſionem Actorum als unſtatthaft.

| 56 | 57 |
| 58 | 61 |
| 65 |

Unterm 7ten Junii 1793. erfolgte aber der Regierungs-Abſchluß, daß dieſes Geſuch unſtatthaft, und die Appellanten mit derley Rechts verzögerlichen Ausflüchten ein für allemal ab,

 und

und zum ſchuldigen Gehorſam gegen ihre Herrſchaft und vorgeſezte Obrigkeit, ſofort zur unweigerlichen Befolgung des Strafurtels wiederholt ernſtgemeſſenſt angewieſen ſeyen.

Die Querulanten legen dagegen die Appellation an eines der höchſten Reichsgerichte ein, deſeriren aber dieſelbe.

|69|85|

Auf dieſes interponirten ſie die Appellation an eines der höchſten Reichsgerichte, die Hochfürſtliche Regierung reſolvirte hierauf unterm 21ten ejusdem

1mo. Da das Urtel erſter Inſtanz eine Gehorſams Verweigerung der Unterthanen, ſofort eine ſträfliche Widerſezlichkeit gegen ihre fürgeſezte Obrigkeit zum Gegenſtand gehabt, auch

2do. Das unterm 3ten December anni præteriti publicirte Strafurtel von denen Appellanten unter dem alleinigen Vorbehalt des Gnadenweegs bereits anerkennet, darauf aber

3tio. Nach wirklich erfolgter Moderation ſomit a Decreto in hæſivo ererſt an hieſige Stelle als Judicem Superiorem appelliret, dahier aber dieſe Appellation aus dieſen und andern in Actis vorkommenden Gründen als unſtatthaft verworfen worden iſt, ſo wären

4to. Denen Appellanten, da ohnehin dieſe Sache auch ex Defectu Summæ Appellabilis an eines der höchſten Reichsgerichte ſich nicht vereigenſchaftet, Salvo cæterquin reſpectu verſus Summa imperii Tribunalia apoſtoli reſutatorii zu ertheilen.

Und deſeriren dieſelbe,

|85|

Nachdem auch der zur Appellations introduction an eines der höchſten Reichsgerichte feſtgeſezte 4 monatliche Termin verſtrichen war, ohne daß weiter etwas erfolgt wäre, ſo wurden

die

die Querulanten vernommen, ob und wo ſie allenfalls ihre Appellation mittlerweil anhängig gemachet haben.

Sie äuſſerten ſich hierauf, daß ſie ihre Appellation bey keinem der höchſten Reichsgerichte, wohl aber bey dem Marggräfl. Burgauiſchen Oberamt in Günzburg angebracht haben.

nehmen endlich den Recurs an das Oberamt Günzburg.

|85|

Und zu dieſem Schritt ſind ſie nach aller Vermuthung durch die Thürrheimiſ. litis Conſorten, welche ſchon zuvor dahin ihren Recurs genommen, verleitet worden.

Und ſo wie ſie während des Dillingiſchen Recurſes die Gemeind aufzuwieglen bemühet waren, ſo haben ſie auch bey dem Günzburgiſ. Recurs mit Verheißungen und mit Drohungen durch heimliche Zuſammenkünſte und ungeſtümmes Ueberlaufen in den Häuſern ihren Anhang zu verſtärken getrachtet.

Suchen wiederholt durch Aufwieglung der Gemeind ihren Anhang zu verſtärken.

|85|

Faſc. IV.

|23|24|
|26|58|
|62|

§. 5.

Sie fanden auch bey der berührten Stelle Gehör, und es ſtund nicht lange an, als ein Oberamt Günzburgiſches Schreiben vom 9ten November 1793. bey dem adelichen St. Stephans-Freyſtift eintraf, womit von demſelben über die Recurs Beſchwerde der Appellanten Bericht nebſt Abſchrift von dem Strafurtell abverlanget, und zugleich die Zumuthung gemachet werden wollte, bis zur Erledigung des Recurſes die Execution des Strafurtels aufzuſchieben.

Das Oberamt Günzburg verlangt das Urtel und Bericht, auch Inſtand mit der Strafurtels-Execution.

Faſc. III.

|88|89|

Bey der offenbar vorliegenden Incompetenz des gewählten fori und Deſertion der Appellation an eines der höchſten Reichsgerichte, nach bereits verſtrichenen 4 monatlichen facali introducendæ konnte man ſich aber St. Stephaniſcher Seits vor dem ge-

Deme wird aber bey der offenbaren Inkompetenz des fori St. Stepha-

nischer Seits nicht Statt gethan.

|93|

Fasc. IV.

|1|

Sondern das Urtel bis auf drey, welche flüchtig geworden, exequiret.

|4|5|6|7|

gedachten Oberamt in Nichts einlaſſen, ſondern man mußte ſich vielmehr nach der von der Hochfürſtl. Regierung unterm 19ten November 1793. ertheilten Weiſung benehmen, welche dahin gieng, daß das Strafurtel ohne weiters nach rechtlicher Ordnung exequiret werden ſoll.

In deſſen Gemäßheit begab ſich der St. Stephaniſche Oberamtmann den 16ten December 1793. nach Pfaffenhofen.

Er nahm zwar zuerſt den Bedacht der zween Rädelsführer, Mathäus und Joſeph Göppinger, wie auch des nicht viel beſſern Anhängers derſelben Johannes Sing, habhaft zu werden, allein alle dieſe drey wurden flüchtig, und liefen geraden Weegs Günzburg zu.

Indeſſen ließ Oberamtmann die übrigen in dem Strafurtel benannte Gemeinder zuſammen berufen, und bey ihrem Erſcheinen eröfnete er Ihnen vorläufig den bisherigen Verlauf der Sache, den Innhalt der ergangenen Hochfürſtl. Regierungs-Decreten vom 30ten April, 7ten und 21ten Juny, dann 19ten November 1793. zugleich auch den Kapitularſchluß vom 7ten December ejusdem anni, womit gnädig hohe Herrſchaft, um ihren getreuen Unterthanen einen um ſo mehr redenden Beweiß der Gelindigkeit zu geben, ihnen bekannt machen ließ: daß denjenigen, welche an dem Recurs keinen Antheil genommen, oder demſelben zeitlich entſaget haben, die ſchon moderirte Strafe, oder wenn ſie mit keiner Straf, ſondern nur mit einem Köſten Antheil betroffen ſeyn ſollten, auch dieſer über den ſchon gemachten Nachlaß auf die Hälfte herabgeſetzt, anbey ſämmtliche in dem Urtel benannte Gemeinder mit den Executionsköſten verſchonet ſeyn ſollen, ſofern ſie ſich innerhalb 24 Stunden von ſelbſt fügen, und zu ihrer Straf und Köſten Betrag bequemen würden, dagegen die Ausbleibende executiviſch angehalten, und auch noch überhin mit den Executions-Köſten belegt werden würden.

Unter

Unter 46 in dem Urtel benannten Gemeindern haben ſich binnen den ausgeſetzten 24 Stunden deren 39 von ſelbſt zu ihrem Straf- und Köſten-Antheil bequemet, die übrige 7 Gemeinder waren alle von der Klaſſe derjenigen, welche an dem Mathäus und Joſeph Göppingeriſchen Recurs ſowohl bey der Hochfürſtl. Regierung, als auch nachmals unbefugter Dingen bey dem Oberamt Günzburg Antheil genommen haben.

39 Gemeinder fügen ſich von ſelbſt.

[7]

Es iſt nicht zu begreifen, mit welchem Starrſinn und Verſtockung die von den, aus 7 Gemeindern anweſende 4 Söldner, ihre Anhängigkeit an die Göppingeriſche Parthie geäuſſert haben.

Deren 4 aber werden executiviſch angehalten.

Es ſind dieſe meiſtens dürftige Leute, welche um ſo weniger in einen Prozeß ſich einzuflechten Urſache hätten, als ſie nichts weiter, dann eine Gefängnißſtrafe von einer halben Stunde auszuhalten, an den Kommiſſions, Unterſuchungs Köſten aber jeder 1 fl. 11 kr. 4 hl. nebſt dem durch ihre muthwillige Theilnahme an dem Recurs nach der Urtelspublication ſich zugezogenen Köſtenbetreff zu tragen gehabt hätten.

Ja einer hievon hätte unter andern, wenn er ſich ſogleich nach dem Urtel gefüget hätte, ohne einige Strafe nichts weiter dann obigen geringen Betrag pr. 1 fl. 11 kr. 4 hl. an den Kommiſſions-Unterſuchungs-Köſten zu bezahlen gehabt.

Deſſen ohngeachtet ließen ſie es aufs äuſſerſte ankommen.

Jede Vorſtellung, daß ſie ſich durch ihre Weigerung nur in größern Schaden verſetzen würden, und auf ihren Recurs an Burgau keine Rückſicht genommen werde, war vergeblich, ſie beharrten auf ihrer Hartnäckigkeit, wodurch ſie nicht undeutlich zu erkennen gaben, daß ſie zu der, wie es ſcheint, zuſammen geſchwornen Complott der beeden Göppinger gehören.

Man mußte dann gegen dieſe hartnäckige Unterthanen Ernſt gebrauchen, und gegen ſie mit wirklicher Abpfändung eines Stuck Viehes die Execution eintretten laſſen.

Zween von ihnen, A. H. und M. Z. löſten noch am 17ten December ihr Rindſtück, jenes des J. S. und J. B. mußte aber im Stalle des Amthauſes übernachten.

§. 6.

Hierwegen ergeben ſich neue Unruhen, indem in der Nacht vom 17. Dec. 1793. gegen die Fenſter des Amthauſes geſchoſſen.

7

Dieſes hatte die Folge, daß in der Nacht vom 17ten December 1793. gegen die Fenſter des Amthauſes zu Pfaffenhofen geſchoſſen wurde, und wenn einer der 3 beſchehenen Schüſſe um 2 — 3 Handbreiten niederer gerichtet geweſen wäre, (Dank ſey es der Vorſehung) ſo hätte der St. Stephaniſ. Oberamtmann, welcher nicht fern vom Fenſter ſtand, ſein Commiſſions- und Executionsgeſchäft mit dem Leben enden können, wie ein unter dem Fenſter vorgefundener zerplazter Pfoſten den überzeugenden Beweiß der boshaften Abſicht lieferte.

§. 7.

In der Nacht vom 22. Dec. aber ein Steinregen gegen das Schlafgemach des Herrn Verwalters zu Pfaffenhofen ausgegoſſen, und die Hofthür aufgeſprengt wurde.

34

Dieſer Unthat folgte eine zweyte in der Nacht vom 22ten December des beſagten Jahrs, in welcher ein Steinregen gegen das Schlafgemach des Herrn Verwalters zu Pfaffenhofen ausgegoſſen, und das Hofthor mit Gewalt oder Liſt aufgeſprengt worden iſt, man hätte auch noch gröbere Mißhandlungen zu erwarten gehabt, wenn nicht der große Haushund die Freſler abgehalten hätte.

Auf dieſe meuchelmörderiſche und tumultuariſche Auftritte ermangelte man nicht, ſowohl die Hochfürſtliche Regierung um Unterſtützung anzugehen, als auch dem Oberamt Günzburg die Folgen ſeiner unbefugten Recursbehauptung recht dringend darzuſtellen.

§. 8.

Die Hochfürſtliche Regierung ſchikte hierauf den 29ten December des verfloſſenen Jahres 4 Hochſtiftiſche Untervögte nach Pfaffenhofen, um den Mathäus Göppinger in der Nacht aufzuheben, und in das Zuchthaus nach Buchloe zu überführen.

Die Hochfſl. Regierung ſchikt 4 Hochſtiftiſche Untervögte nach Pfaffenhofen, um den Rädelsführer Mathäus Göppinger aufzuheben.

|37|

Als aber dieſe im Begriffe ſtunden, ihren Auftrag in Vollzug zu bringen, und kaum den Amtshof verlaſſen hatten, ſo ſtellten ſich ihnen inner Dorfs Etter 6 Burgauiſche Schützen von Buttenwieſen mit Feuer-Gewehren entgegen, welche die Weißung hatten, ſelbſt dieſe Untervögte in Verhaft, und nach Buttenwieſen zu überführen, ſofern ſie von ihrem Vorhaben nicht ablaſſen würden.

Jenen ſtellen ſich aber 6 Burgauiſ. Schützen von Buttenwieſen bewaffnet entgegen.

|38|

§. 9.

Zugleich erließ die Hochfürſtliche Regierung ein Dehortatorium oder Friedboth ſich ruhig zu betragen, und von Schießen und Steinwerfen ſich zu enthalten.

Die Hochfſl. Regierung erläßt zugleich ein Dehortatorium oder Friedboth.

|28|29|

Allein kaum wurde dieſes Patent am 31ten December 1793. bey öffentlicher Gemeind durch den Untervogt verleſen, als von den Umſtehenden einer eine Piſtole losbrannte, andere aber ſich verlauten ließen, wenn ſie gewußt hätten, daß man nur dieſes verrufe, ſo wären ſie gar nicht zur Gemeind gekommen.

Bey Verleſung deſſelben wird eine Piſtole losgebrannt.

|32|63|

§. 10.

Indeſſen hatten dieſe tumultuariſche und meuchelmörderiſche Vorfälle bey dem Oberamt Günzburg keine andere Würkung, als

Das Oberamt Günzburg ver-

langt über die meuchelmörderiſche und tumultuariſche Auftritte von Maleſizſ. Obrigkeits wegen einzuſchreiten.

daß ſich daſſelbe in einem Schreiben vom 31ten December anni præt. äuſſerte: hierüber von Maleſiziſcher Obrigkeits wegen einſchreiten zu wollen, weshalben das dieſſeitige St. Stephaniſche Oberamt aufgefodert wurde, die dahin Bezug habende Anzeigen an Handen zu geben.

|47|

Deme wird St. Stephaniſcher Seits entſprochen.

|64|

Da die peinliche Gerichtbarkeit nach der Inſaſſen Verfaſſung und den in Mitte liegenden Verträgen der Marggrafſchaft Burgau, wenn dieſe bey einem ſich ergebenden Fall præveniendo ſich der Unterſuchung unterziehet, unſtrittig zuſtändig iſt, ſo war man St. Stephaniſcher Seits deme gar nicht entgegen.

Die vorliegende Anzeigen.

|65|66|

Man konnte nichts anderes vermuthen, als daß die vorgefallene meuchelmörderiſche und tumultuariſche Auftritte von den ſich widerſpenſtig bezeigenden Pfaffenhofiſchen Unterthanen und ihren Anhängern herrührten.

Und ſelbſt auch die Verhörsprotokolla der 3 Querulanten Mathäus und Joſeph Göppinger, und Johannes Sing, über den Aufſtandsvorfall mitgetheilt.

|22|

Das St. Stephaniſche Oberamt ſammelte alle mit dieſem Vorfall in Verbindung ſtehende Umſtände, und theilte mittelſt eines Schreibens vom 11ten Jenner dieß Jahr dem K. K. Oberamt alles mit, was immer zur Beförderung der Criminal-Juſtiz dienlich ſeyn konnte, ja man übermachte dahin zu eben dieſem Endzweck ſelbſt auch die mit den Hauptrenitenten Mathäus Göppinger, Joſeph Göppinger, und Johannes Sing, über den Aufſtand vom 22ten Auguſt 1792. aufgenommene Verhörs-Protocolla, und ſchmeichelte ſich mit der Hoffnung, daß, da aus eben dieſen Protocollen ihr Vergehen und ihre aufgelegteſte Bosheit durch ihr Selbſtgeſtändniß erhellet, das Oberamt Günzburg, wenn auch der über die meuchelmörderiſche und tumultuariſche Auftritte gegen ſie erregte Verdacht zu Erkennung einer Criminal-Strafe allenfalls nicht hinreichend ſeyn ſollte, wenigſtens dadurch vermocht werden möchte, der Exekution des Strafurtels kein Hinderniß mehr in Weeg zu legen, und von der unbefugten Unterſtützung dieſer Renitenten abzuſtehen.

Um das ganze Publikum zu überzeugen, daß von den 3 noch erübrigenden Querulanten nach der im Gnadenweeg gemach-

machten Milderung und zwar dem Mathäus Göppinger durch eine 6 wochige Zuchthaus, dem Joſeph Göppinger aber durch eine 12ſtündige, und dem Johannes Sing durch eine 3ſtündige Gefängnißſtrafe nebſt dem ihnen zugelegten Köſten Antheil nichts weniger als unrecht geſchehen ſeye, ſo nimmt man kein Bedenken, einen Auszug aus dem Commiſſions-Protokoll vom Jahre 1792. und die ſelbſtige Ausſagen und Vernehmlaſſung der benannten 3 Querulanten, hier wörtlich einzurücken, ſo wie dieſelbe dem K. K. M. B. Oberamt Günzburg zur Beförderung der Criminal-inquiſition über die tumultuariſchen Auftritte mitgetheilt worden ſind, und zwar *Welche hier beygeſchaltet werden, und zwar*

Des Mathäus Göppingers. 25

Mathäus Göppinger, Söldner und Schuſter zu Pfaffenhofen, ſonſt der Schuehmathle genannt, war derjenige, welcher ſich ſowohl bey dem Aufſtand am 22ten Auguſt 1792. als auch bey ſeinem 12 ſtündigen Verhör ganz beſonders ausgezeichnet hat.

Wenigſtens 10 platte Unwahrheiten waren es, deren er überführt wurde. *vid. Commiſſ. Prot. fol. 303. 305. 313. 323. 324. 325. 326. 328. 329. 332. 334. Faſc. II.* 3

Kaum hatte er den Mund zugethan, und er wurde über einen und den nämlichen Punkt wieder gefragt, ſo war eine andere Antwort da.

Er war einer von den Ausſchüſſern, und zwar von denjenigen, welche ſich in Gemeindsſachen am meiſten unterzogen, auch zum öfteſten zum Verſchicken gebraucht worden iſt. *Commiſſ. Prot. fol. 108. 301. 10. 79.*

Er widerſprach zwar derjenige zu ſeyn, welcher in Gemeindsſachen das gröſte Geſchrey mache, indeſſen ſind ihm dießfalls die Ausſagen anderer entgegen, und er mußte ſelbſt geſtehen, zum öftern mit dem Ausſchuß den Vortrag gemacht, und zu Verſchickungen die Auswahl erhalten zu haben. *Commiſſ. Prot. fol. 319. 343.*

Sein

Sein Widerſpruch iſt bey ſo vielen Lügen ohnehin nicht mehr ſo ſehr zu achten.

Indeſſen hat er das Verdienſt, den Accord wegen Anwerbung zwoer Rekruten mit dem Herrn Obriſt von Zeiger für die Gemeind geſchloſſen zu haben, worüber alsdann der Stritt entſtanden, und der Gemeinds Durchgang veranlaßt worden iſt.

Er war gleichwohl von denjenigen, welche auf die Bekanntmachung der Herrſchaftl. Willensmeynung durch die Signatür vom 16ten Auguſt 1792. womit der Gemeind zu erkennen gegeben worden, daß, nachdem der Herr Obriſt von Zeiger ſeine Forderung der 350 fl. nach Entlaſſung des einten Rekruten bis auf 150 fl. herabgeſezt, man nicht ungern ſehen würde, wenn ſich die Gemeind von ſelbſt in Güte zur Vermeidung eines koſtſpieligen Prozeſſes zur Bezahlung bequemte, gegen die Bezahlung ſtimmten, und der Gemeind angerathen haben, es eher auf einen Prozeß ankommen zu laſſen.

Er hat ſich äuſſerſt verdächtig gemachet ſchon vor dem Eintritt der Gemeind in den Amtshof die zum Komplott die Loſung gebende Worte:

„einig muß man ſeyn, und einig muß man bleiben“

zu den Gemeindern geredt zu haben, obſchon er es geradehin nicht geſtehen will.

Commiſſ. Protoc. fol. 60. 142. Daß dieſe Worte geredet worden ſeyen, war erhoben.

Von allen bis auf den Mathäus Göppinger abgehörten Gemeindsmännern wollte ſie keiner geredt haben, dieſer Göppinger war einer vom Ausſchuß, der ſich am meiſten in Gemeindsſachen herausnahm, er iſt bey mehrern vor dem Thor des Amthofes, allwo dieſe Worte geredt worden, heraußen geſtanden.

Auſſer dem vergrößert er dieſen Verdacht durch ſeine eigene über dieſen Punkt abgegebene Ausſagen, indem er auf die an ihn geſtellte Fragen herkommen ließ:

„man

„man habe auſſer dem Amtshofthor unterſchiedliche
„Dinge geredt, aber nichts hauptſächliches.“

Hierauf:

„Er könne ſich gar nichts einbilden, was damal geredt
„worden, wie es der Gemeind geweſen, ſo ſey es ihm
„auch geweſen.“

Dann

„ihm falle nichts bey, auſſer daß geredt worden, daß,
„da bey 1 fl. Straf die Gemeind in den Amtshof
„verſchaffet worden, man ſich ſtellen wolle und ſtellen
„müßte, wegen der vorliegenden Aerndt aber be-
„ſchwerlich falle.“

Daß von Vereinigung und Zuſammenhalten etwas geredt worden, da wiſſe er nichts.

Setzte von freyen Stücken bey, er habe niemand aufgehetzt und zugeredt, und habe ſich nicht viel darum angenommen.

Dann wiederum

„Er könne ſichs nicht einbilden, für gewiß, daß er
„ſo etwas, einig muß man ſeyn ꝛc. geredt, oder
„reden gehört“

„er habe ſich halt gedacht, was die Gemeind thue, das thue
„er auch, ob er aber auch das nämliche zu Jemand geſagt,
„das könne er ſich nicht einbilden, es könne ſeyn,

„daß wegen dem Gemeinds Durchgang oder Votiren
„noch auſſer dem Amtshof etwas geredt worden,
„wüßte aber nicht von wem oder was, und er mey-
„ne, daß etwa etwas davon geredt worden, ob etwa
„der Herr Verwalter nicht werde wegen der Zeige-
„riſchen Rekruten Angelegenheit einen Durchgang hal-
„ten und votiren laſſen.“

End-

Endlich:

„daß ein anderer die formalia: einig muß man
„ſeyn, und einig muß man bleiben, geredt habe,
„davon könne er ſich nichts einbilden, wüßte auch
„nicht gewiß, ob er ſelbſt dieſe formalia habe von
„ſich kommen laſſen.“

Wer wird bey dieſen durcheinander laufenden Ausſagen über dieſe das Signal des Zuſammenhaltens gebende Worte den Mathäus Göppinger nicht in billigen Verdacht ziehen, und was geht wohl noch ab, als das freye Selbſtgeſtändniß?

Göppinger bekennt während deme, da der 2te einberufene Mann in der Amtsſtube befindlich war, mit andern den Diſcours, wodurch die Verabredung der Gehorſams-Verweigerung gemachet worden iſt, geführt zu haben.

„Der Herr Verwalter ſolle heraus kommen, er habe
„die Gemeinder zur öffentlichen Gemeind berufen laſ-
„ſen, und nicht daß einer nach dem andern vernom-
„men werde, es gehe keiner mehr allein in die Amts-
„ſtube, man laſſe ſich Mann für Mann nicht abhö-
„ren, man laſſe keinen mehr hinein, er habe geſagt,
„was die Gemeind geſagt, und ihm ſey es geweſen,
„wie der Gemeind.“

Wer dieſen Diſcours zuerſt angefangen, das will er ſo wenig als ein anderer wiſſen, es haben gar viele auf einmal dieſe Reden geführt.

Mathäus Göppinger war ferner geſtändig, daß er mit andern den 3ten und reſp. 4ten einberufenen Mann, Georg Miller und Georg Bihlmayr, welche einzutretten und dem Amt den Gehorſam zu leiſten bereit geweſen wären, abgehalten, und ihnen vermeldet habe, da zu bleiben.

Wer zuerſt dieſe formalia von ſich kommen laſſen, das will er nicht wiſſen, es haben ſolches viele geſagt, und er auch mit, alle, welche bey dem Georg Miller geſtanden, haben es vor ihm

Ma-

Mathäus Göppinger geſagt, indeſſen ſey er Göppinger doch der Letzte auch nicht geweßt, der dieſes gerufen.

Er geſtunde weiter, daß er von denjenigen geweſen, welche dem Georg Miller vermeldet, wenn er geſtraft werde wegen ſeinem Nichterſcheinen, ſo bezahle es die Gemeind.

Nun kam man auf einen Punkt, welcher den Mathäus Göppinger allein angieng, indem er gegen den Untervogt mit dem Kopf über die andern Gemeinder ſich empor ſtreckend vermeldet haben ſolle:

„und bezahlen thun wir nichts.“

Hier wandte ſich Göppinger wie ein Wurm.

Anfänglich behauptete er, auch nachdem ihme die Ausſage des Untervogts abgeleſen worden, hievon nichts zu wiſſen.

Der Untervogt Caſpar Dierleder, welcher ihme an die Seite geſtellet wurde, betheuerte bey ſeinem Gewiſſen, und mit dem Erbiethen es jede Stund bedürfenden Falls eidlich zu erhärten, die berührte formalien aus dem Mund des Mathäus Göppingers gehört zu haben. Endlich ſattelte er um, und meldete, der Untervogt müſſe ihn nicht recht verſtanden haben, indem er etwa geſagt: wenn ich etwas gnädiger Herrſchaft ſchuldig bin, ſo bezahle ich es, und wenn ich nichts ſchuldig bin, ſo bezahle ich nichts.

Untervogt konnte ſich nicht erinnern, den Vorderſatz, wann ich gnädiger Herrſchaft etwas ſchuldig bin, gehört zu haben, er müßte ihn nur wegen dem großen Getöße überhört haben.

Nun bezweifelte Göppinger, ob er ich oder **wir** geſagt, will es aber nur nicht mehr für gewiß ſagen können, es könne ſeyn, daß er geſagt **wir**.

Zuletzt ruckte er näher zum Ziel, indem er geſtunde, wegen der Strafverkündnng, wenn man nicht hineingehe, obiges geredt zu haben, weil die Gemeind die Straf des Georg Mil-

Millers über ſich genommen, welches er dadurch habe andeuten wollen, indem er geſagt, er wiſſe nicht ob er geſprochen ich oder wir, das iſt, ich oder die Gemeind.

Im Ganzen iſt alſo der Sinn ſeiner Worte dieſer, nachdem der Untervogt verrufen, daß derjenige, welcher aus Amts- und Herrſchafts Befehl in der Amtsſtube nicht erſcheine, um 10 Reichsthaler geſtraft ſeye, er darauf gerufen:

„und bezahlen thun wir nichts.“

Das heißt doch den Gehorſam in voller Maaß erfüllen.

Was die Schuld des Mathäus Göppingers noch vermehrte, war dieſes: daß er auch andere ehrliche Leute fälſchlich ins Spiel zu bringen getrachtet hat.

In ſeiner Ausſage in dem Commiſſ. Prot. fol. 323.

behauptete er, ſo wahr ihn Gott erſchaffen, ſo könnte er keinen nennen, welcher zu dem 3ten und 4ten in die Amtsſtube einberufenen Mann vermeldet, ſie ſollen heraus bleiben.

fol. 325.

ſagte er: er könne es für gewiß behaupten, daß der G. E. und J. R. ſolches zu dem Georg Miller und Bihlmayr vermeldet haben.

Dann ließ er herkommen, von dem J. R. könnte er es nicht gewiß ſagen.

Das nämliche hat er in Hinſicht des G. E. noch den letzten Tag vor dem Abgang der Kommiſſion mit deme widerrufen: es ſey ihm erſt beygefallen, daß er in ſeinem Verhör behauptet, daß der G. E. bey dem Georg Miller geſtanden, und demſelben bey deſſen Aufforderung zum Amt zugerufen habe, da zu bleiben, es ſeye aber nicht deme alſo, und er muße nur einen andern Mann, welcher einen ſchwarzen Rock angehabt, für den G. E. gehalten haben.

Anſicht des J. R. war die Göppingeriſche Beſchuldigung um ſo auffallender, als dieſer wirklich der beſcheidendſte Mann in der

der

der ganzen Gemeind iſt, auf den auch bey der abgehaltenen Aufſtandsunterſuchung nichts gebracht werden konnte, und welcher der Geſinnung des Mathäus Göppingers und ſeines Gleichen nicht beygethan geweſen iſt.

Es zeigt einen äuſſerſt ſchlechten Charackter an, wenn ein Mann das widerruft, was er kurz zuvor ſtandhaft behauptet hat, und es iſt ein Merkmal einer nicht geringen Bosheit, wenn ein Mann andere ſeiner Parthey nicht zugethane ins Spiel zu verflechten ſucht, und dieſes wäre an ſich ſchon ſtrafwürdig.

Joſeph Göppinger auch Söldner und Schuſter iſt ſeinem Bruder Mathäus Göppinger nicht viel unähnlich. Des Joſeph Göppingers. Fasc. IV. 26

Er ſagte aus in dem mit ihm vorgenommenen Verhör gelegenheitlich der wegen den Gemeindsflecken oder Gemeindstheilen „vor etwelchen Jahren entſtandenen Strittigkeit, habe er zu an„dern, und andere zu ihm vermeldet, den Gemeinds Durchgang „oder das einzelne Votiren wolle man nicht mehr zugeben.“ Fasc. II. 3

„Er habe am 22ten Auguſt 1792. an der Unterredung, da „der 2te Mann in der Amtsſtube geweſen, und an dem Abſchluß „den 3ten nicht mehr hinein zu laſſen mit andern Antheil gehabt.“

„Es könne ſeyn, daß die Frage, ob es allen recht ſeye, daß „man keinen mehr hinein laſſe, geſtellet worden, von wem wüß„te er aber nicht, und wenn er dieſe Frage gehört hätte, ſo hätte „er ſie auch bejahet, und wenn er auch ſelbſt dieſe Frage geſtellt „hätte, ſo wüßte er es nicht mehr, obwohl er hoffe, daß er die„ſelbe nicht geſtellt habe.“

„Da der Georg Miller als der 3te zum Amt einberufene „Mann aufgefodert worden, habe er und die ganze Gemeind ge„ſagt, er ſolle da bleiben, die Gemeind übernehme die Straf.“

„Gleich darauf meldete er, da er dieſes von andern gehört, „ſo habe er auch ſein Jawort dazu gegeben.“

„Die bey ſeinem Verhör bezeigte Reue war der vorzügliche „Beweggrund der ihme auferlegten ſo gelinden Straſe.“

fol. 287. des Commiſſ. Prot.

Läßt er ſich vernehmen: „Er erkenne ſich jeder Zeit zu dem „Gehorſam verbunden, und erinnere ſich noch gar wohl jenes Ei- „des, welchen er mit weinenden Augen bey der Huldigung ab- „gelegt.“

„Er halte es auch allerdings davor, daß am 22ten Auguſt „1792. gefehlet worden.“

„Er ſeye wie andere ein ſündiger Menſch, und ſeye ihm über „alle ſeine Sünden leid, da aber eben damal es ſo ein ſchneller „Ueberfall geweſen, ſo verhoffe er um ſo mehr, daß gnädig hohe „Herrſchaft die Milde der Schärſe werde vorwalten laſſen, als „er ſich jederzeit eines unſträflichen Wandels befliſſen, und vor „ſeine Perſon allein der Aufſtand nicht geſchehen wäre.“

Auch am Schluß ſeines Verhörs äuſſerte er ſich:

„Er ſeye halt aus Unbedachtſamkeit in dieſes Weſen hinein- „gekommen, und wenn er ſich gegen hochgnädige Herrſchaft oder „das Verwalteramt verfehlet habe, ſo bitte er, man möchte es „ihm gnädig verzeihen.“

Daß aber dieſe Reue nur gleißneriſch und auf den Schein geweſen, hat Joſeph Göppinger durch ſein nachheriges Betragen genugſam an Tag gelegt, indem er mit Aufwieglung der Gemeind zum Recurs einer der erſten nnd geſchäftigſten geweſen iſt.

Er war dabey noch ſo vermeſſen, wie Anzeigen vorliegen, ſeinen Mitgemeindern, ja ſelbſt gnädig hoher Herrſchaft Hohn zu ſprechen.

Des Johannes Sing. 27

Johannes Sing, Bauer, ließ ſich vernehmen:

„Nach

„Nach der Aufrufung des 3ten Gemeindsmannes ſeye der „allgemeine Schluß von Seiten der Gemeind ſo geweſen, daß „kein Mann mehr hineingehen ſolle, und dieſes habe man all„gemein aufgerufen, auch er habe das nämliche mitgerufen, „und ſeye bey der Gemeind einem wie dem andern geweſen, und „da der 3te Mann unter angedrohter Straf zum Amt hineinbe„rufen worden, ſo habe die Gemeind einhellig gerufen, man „ſtrafe die ganze Gemeind, man habe gefragt, ob alles einhellig „ſeye, und alles habe es bejahet, ob er ſelber dieſes mitgeſchrien, „wüßte er nicht mehr." Fasc. II. [3]

„Beym allgemeinen Schluß ſeye auch er geweſen, daß er „aber unter den erſten geweſen, welche geſchrien, das könne er „mit Gewiſſen nicht ſagen, wenn aber ein anderer ihme dieſes „beweiſen könne, ſo müße er es ſich gefallen laſſen."

„Er ſeye nicht berufen worden, und wäre auch gegen den „Schluß der ganzen Gemeind nicht hineingegangen."

Sing zeichnete ſich auch mit ſeiner auf die Frage, ob er glaube, daß die Gemeinder ſich durch die den 22ten Auguſt dem Amt bezeigte Widerſetzlichkeit gegen die, hochgnädiger Herrſchaft ſchuldige, und erſt vor etwelchen Jahren eidlich erneuerte Pflichten verfehlet habe, ertheilte Antwort aus, indem er herkommen ließ:

„Die Gemeind habe ja dadurch der Herrſchaft keinen „Schaden zugefügt." Commiſſ. Protoc. fol. 139.

Nun urtheile, wer immer mit einem geſunden Menſchenverſtand begabt iſt, ob die bemeldte 3 Querulanten die ihnen auferlegte gewiß ſehr gelinde Strafe nicht in voller Maaß verdienet haben?

Selbſt das Oberamt Günzburg kann ſich nicht anderſt, dann hievon überzeugt geſehen haben.

§. 11.

Allein wie benahm ſich daſſelbe über vorſtehende demſelben mitgetheilte Verhörs Protokoll-Extrakte?

Das Oberamt Günzburg ſchikt dieſe Protokolla zurük, erkläret die Anzeigen als unzulänglich, die Beanzeigte als unſchuldig, und verlangt die Akta 1mæ Inſtantiæ.

Faſc. V.

20	23
24	25
26	27

Es ſchikte dieſe Protokolla wieder zurük, und verlangte unter angehängter Bedrohung die Akta erſter Inſtanz, da ſich die Kriminal-Inquiſition gehoben, und die Beanzeigte in Betreff der meuchelmörderiſchen und tumultuariſchen Auſtritte ihre Unſchuld theils durch ihre Abweſenheit, theils auf ſonſtige Art hinlänglich ausgewieſen hätten.

Zu deren Ausantwortung man ſich St. Stephaniſcher Seits nicht verſtehen konnte.

32

Man konnte dem Verlangen des Oberamts Günzburg St. Stephaniſcher Seits mit Einſendung der Akten und Anerkennung einer Obergerichtbarkeit diesmal ſo wenig, als beym Anfang der Rekursdifferenz entſprechen, man leinte dieſe Zumuthung mit den ſtattlichſten Gründen ab, und war vielmehr auf Mittel bedacht, zur Aufrechthaltung des herrſchaftlichen Anſehens, zur Herſtellung der öffentlichen Ruhe, und Handhabung der Gottgefälligen Gerechtigkeit an den Rädelsführern des Aufſtandes das Strafurtel nach einem Umtrieb von mehr dann einem Jahr vollends in Vollzug zu bringen.

§. 12.

Das Churpfalzbayriſ. Oberamt Wertingen wird requiriret, den Rädelsführer Mathäus Göppinger auf Betretten Handveſt machen zu laſſen.

Faſc. V.

39 | 40

Da die Auſtritte vom 17ten — 22ten und 31ten December 1793. einige Bedenklichkeiten beſorgen lieſen, in dem Ort Pfaffenhofen damit fürzuſchreiten, ſo wurde in Gemäßheit eines Hochfürſtlichen Regierungs-Abſchluſſes vom 5ten April laufenden Jahrs das Churpfalzbayriſche Oberamt Werttingen unterm 3ten May d. J. requiriret, den Haupträdelsführer Mathäus Göppinger, falls ſich derſelbe in Werttingen betretten laſſen ſollte, in Arreſt ſetzen, und gegen die Gebühr ſogleich nach Göggingen überführen zu laſſen, allwo alsdann von dem dortigen Hochſtiftiſchen Pflegamt die demſelben diktirte Zuchthausſtrafe in Vollzug gebracht werden ſolle.

§. 13.

Der 10te des Monats Juny d. J. war der merkwürdige Tag, an welchem die Arretirung des beſagten Mathäus Göppingers in Werttingen erfolgte, und womit eine neue Epoche Burgauiſcher Beeinträchtigungen und Gewaltthätigkeiten beginnet.

Den 10 Junii 1794. geſchiehet die Arretirung

40	45
46	55
63	65

Kaum wurde die Verhaftnahme des Göppingers bekannt, als ſich viele Bauren aus der Nachbarſchaft, vorzüglich von Unterthürheim, und unter dieſen ſolche, welche in einer andern Angelegenheit gleichmäßig den Recurs an Burgau genommen hatten, zuſammen rotteten, welchen über eine Zeit ſich auch die burgauiſchen Schützen von Buttenwieſen beygeſellten.

Aber zugleich ein Auflauf.

40	45
46	55
63	65

Es verſammeln ſich viele Bauren, zumal von Unterthürheim mit Prügeln und Feuergewehren bewaffnet, denen ſich die Buttenwieſer Schützen beygeſellen.

45	46
55	63
65	

Mit Prügeln und mit Schießgewehren bewaffnet, legten ſich einige für die Thore der Stadt Werttingen, andere ſteckten ſich hinter die Gartenzäune, wieder andere legten ſich in die Gräben der Straſſe.

Legen ſich vor die Thore der Stadt Werttingen, beſetzen die Weege und Straſſen, und drohen die äußerſte Gewalt.

Sie gaben nicht undeutlich zu erkennen, daß ſie die äußerſte Gewalt brauchen würden, im Fall man den Mathäus Göppinger weiter transportiren und nicht ſogleich los laſſen würde.

Be-

Beſonders haben ſich hiebey die Unterthürheimiſchen empöreriſchen Unterthanen ausgezeichnet, ſogleich bey der Arretirung des Göppingers wollten ſie in die Wohnung des Amtsdieners zu Werttingen einfallen, und den Göppinger mit Gewalt von ſeinem Arreſt befreyen, ſie würden auch dieſes ihr Vorhaben ins Werk geſetzt haben, wenn ſie nicht ſelbſt von einigen Buttenwieſer Gemeindern davon abgehalten worden wären.

Faſc. VI. |28|

Wenigſtens ſechs der Unterthürheimer Unterthanen haben ſich mit Gewehr verſehen auf dem Platz eingefunden.

Faſc. V. |55|72|

Ziehen endlich ab, auf die vom Oberamt Günzburg erhaltene Weiſung.

Faſc. V. |63|

Drey Tage wurde auf dieſe Art die Stadt Werttingen bloquirt gehalten, und dann auch, nachdem das Oberamt Werttingen dem Gerichtsvogtamt Buttenwieſen die Verſicherung gegeben, den Göppinger bis zu Austrag der Sache nicht weiter transportiren zu laſſen, und nachdeme das vorgedachte Oberamt Werttingen, auf das an das K. K. Oberamt Günzburg über die Verletzung des Reichsherrſchaftl. Werttingiſchen Territorii erlaſſene Beſchwehrungsſchreiben die Weißung erwirket, daß die Burgauiſ. Schützen von ihren ausgeſtellten Wachen abziehen ſollen, verlieſen ſie ihre Poſten nicht, ſo daß das Oberamt Werttingen ſie durch die dortige Schützen entwaffnen und an die Gränzen zu weiſen ſich vermüſſiget geſehen hat, in welchem Zeitpunkt ſie von dem Gerichtsvogtamt Buttenwieſen endlich zurück berufen worden ſind.

§. 14.

So gewaltſam und auffallend dieſe Burgauiſchen Vorſchritte waren, ſo haben ſie doch noch nicht ihr volles Maaß erreichet.

Dem Herrn Verwalter Rehle zu Pfaffenhofen wird durch einen

Den 13ten Juny d. J. überbrachte der Herr Gerichtsvogt von Buttenwieſen dem St. Stephaniſchen Herrn Verwalter Rehle, zu Pfaffenhofen einen Oberamt Günzburgiſchen Vorweiß de eodem das Innhalts: daß, wenn der Pfaffenhofiſche Beamte

binnen

binnen 24 Stunden bey dem Löbl. St. Stephans Stift nicht die Einleitung treffen würde, daß der Göppinger wiederum auf freyen Fuß geſtellet werde, man ſich nach Umfluß dieſer Zeit lediglich an ſein des Beamten eigene Perſon halten werde.

Oberamt Günzburgiſ. Vorweiß die Vergreifung an ſeiner Perſon angekündet, wenn er binnen 24 Stunden die Loslaſſung des Mathäus Göppingers nicht auswirken ſollte.

Faſc. V.

52

§. 15.

Ueber dieſe ſo widerrechtliche als Reichsgeſetzwidrige Vorgänge ſezte ſich die Hochfürſtl. Regierung zu Dillingen mit der Vorderöſtreichiſchen Regierung zu Conſtanz in Correſpondenz, fand ſich jedoch auf der letztern Verwendung unterm 23ten Juny curr. anni zur Entlaſſung des Mathäus Göppingers gegen der ſeiner Seits zu leiſtenden Erſtattung der Arreſt, und Atzungsköſten bey dem Oberamt Werttingen die Anſtalt zu treffen, und ihme den bisher ausgeſtandenen Arreſt ſtatt der diktirten Zuchthausſtraf anzurechnen bewogen.

Die Hochfſt. Regierung zu Dillingen entſchließt auf die Verwendung der V. Oeſt. Regierung zu Conſtanz den Mathäus Göppinger gegen Erſtattung der Arreſt und Atzungsköſten frey zu laſſen, und ihme den Arreſt anſtatt der Zuchthausſtrafe aufzurechnē.

Faſc. VI.

4

13

Nachdem dem Göppinger ſeine Entlaſſung angekündet worden, ſo blieb er noch 2 Tage von freyen Stücken im Arreſt, nach ſeiner Nachhauskunft entſtund aber ein lauter Jubel bey ſeinen

Faſc. III. | 19 | 32

nen Anhängern, daß ihr würdiger Anführer in das Zuchthaus nicht habe überführet werden können, ſo wie ſich dieſe ſchon bey andern Gelegenheiten höhniſch und ſpöttiſcher Ausfälle über ihre Mitgemeinder ſowohl, als auch ſelbſt über ihre Herrſchaft erlaubet haben.

§. 16.

Wegen Eintreibung der Koſten bey dem Matheus und Joſeph Göppinger, dann Joh. Sing, auch übriger Vollſtrekung des Strafurtels entſtehen neue Schwierigkeiten.

Man hofte, daß durch die zwiſchen der Vorderöſtreichiſchen Regierung zu Conſtanz und der Hochfürſtl. Augsburgiſchen zu Dillingen bey der Arreſts Entlaſſung des Göppingers getroffene Uebereinkunft, die Hauptſache beygelegt, und die Hinderniſſe wegen Vollziehung des Strafurtels an den 3 ungehorſamen und widerſpenſtigen Renitenten gehoben seyn würden.

Es wäre dieſemnach an dem Joſeph Göppinger annoch eine 12ſtündige, an dem Johann Sing aber eine 3ſtündige bürgerliche Gefängnißſtrafe zu vollziehen, und der Köſtenbetreff, welcher bey dem Mathäus Göppinger einſchlüſſig der Wertingiſ. Atzungs- und Arreſtköſten auf 144 fl. 38 kr. 4 hl. bey dem Joſ. Göppinger ſo wie Joh. Sing aber bisher auf 95 fl. 22 kr. 4 hl. durch ihre muthwillige Widerſetzlichkeit angewachſen iſt, da ſie anfänglich mit 11 fl. 27 kr. 4 hl. bey jedem hätten berichtiget werden können, beyzutreiben.

Allein gegen alle Erwartung entſtunden über die Einhebung der Köſten ſowohl, als Vollſtreckung des Urtels neue Schwierigkeiten.

Das Oberamt Günzburg begehrt vermeintliche Verantwortung über die Göppingeriſche Arretirung.

Das K. K. Oberamt erließ unterm 22ten July curr. anni ein Schreiben an das adeliche St. Stephansſtift, worinn daſſelbe über Attentaten ſich beſchweren, und ſelbſt über die veranlaßte Arretirung des Mathäus Göppingers, das adeliche Freyſtift zur vermeintlichen Verantwortung ziehen will, welches aber mit Inſaſſiſcher Freymüthigkeit und Standhaftigkeit beantwortet worden iſt.

Indeſſen wurde von Seiten des gedachten Stifts mittelſt einer Signatur vom 13. Auguſt curr. anni dem Verwalteramt Pfaffenhofen die Weiſung gegeben, die 3 Renitententen zum Amt berufen zu laſſen, und Ihnen aufzutragen, daß ſie den, jedem derſelben betreffenden ſpezifizirten Köſtenantheil binnen 8 Tagen um ſo gewiſſer zu entrichten haben, als man nach Ausfluß dieſes Termins zu Exequirung derſelben nachdrukſame Mittel ohnfehlbar ergreifen würde, und ſie ſich lediglich ſelbſt beyzumeſſen hätten, wenn man am Ende ſelbſt ihre Heimathen zu veräuſſern vermüſſiget werden ſollte.

Zween von dieſen Renitenten Mathäus und Joſeph Göppinger blieben ungehorſam aus, denen eine Abſchrift dieſer Signatur den 19ten ejusdem zugeſtellt worden iſt, der bey Amt erſchienene Joh. Sing äuſſerte ſich aber: **bis morgen 8 Tag hat es alſo Platz, und gieng davon.**

Ehe aber dieſe verſtrichen, traf den 23ten Auguſt ein Oberamt Günzburgiſches Schreiben des Innhalts ein: daß wenn die angedrohte Exekution wirklich würde vollzogen werden, das gedachte Oberamt zur Behauptung der M. Burgauiſchen Obergerichtbarkeit die dieſſeitige Beamtung zu Pfaffenhofen in Verwahrung nehmen, und die dortige Herrſchaftliche Gefälle ſequeſtriren würde.

Und bedrohet das Stift mit der Hinwegnahm des Beamten zu Pfaffenhofen auch Sequeſtrirung der dieſſeitigen Gefälle, ſofern mit der Exekution des Strafurtels nicht Inſtand gehalten werden ſollte.

Faſc. VI.

24	25
41	42
43	44

Wahrhaft eine Zumuthung, welche noch alles, was man Burgauiſ. Gewaltthat nennen kann, übertrift.

Da

Wegen den neuerlich burgauiſchen Bekränkungen wendet ſich das adeliche Freyſtift an den engern Ausſchuß, dieſer an die Hochlöbliche Schwäbiſche Kreisverſammlung.

Da die Burgauiſche Bekränkungen immer mehr und mehr über Hand nahmen, ſo fand man ſich von Seiten des adelichen Freyſtifts veranlaßt des gemeinſchaftlichen Inſaſſiſchen Verbandes wegen auch an den engern Ausſchuß, dieſer aber an die Hochlöbl. Schwäbiſ. Kreisverſammlung zu wenden, nachdeme in eben dieſer Sache von Seiten der Hochfürſtl. Regierung zu Dillingen ſchon mehrere nachdruckſame Vorſtellungen an den Höchſtpreißlichen Reichshofrath erlaſſen worden ſind.

Die Hochfſt. Regierung zu Dillingen aber an den Höchſtpreißlichen Reichshofrath.

Die Hochlöbl. Schwäbiſche Kreisverſamlung nimmt ſich des bedrängten Stifts und mitbetheiligten corporis Inſaſſiatici an.

Die Hochanſehnliche Schwäbiſche Kreisverſammlung hat auch keinen Anſtand gefunden, ſich des ſo ſehr gekränkten adelichen Stifts, ſo wie des mit befangenen Fürſtl. Hochſtifts Augsburg, und gleichmäßig betheiligten corporis Inſaſſiaſtici Reichsverbandmäßig anzunehmen, und mittelſt eines P. M. auch deme beygelegten umſtändlichen facti ſpecies oder aktenmäſſigen Entwurfs des bisherigen Vorganges im Oktober d. J. die Sache des K. Herrn Miniſters von Lehrbach Exzellenz um ſo dringender zur Remedur anzuempfehlen, je bedenklicher eines Theils in unſern dermaliges kritiſchen Zeiten die Folgen ſind, welche aus einer Burgauiſchen Unterſtützung ungehorſamer Unterthanen entſpringen, da jeder Obrigkeit gedoppelte Pflicht ſeyn ſollte, zur Handhabung und Befeſtigung ihres Obrigkeitlichen Anſehens und Verdrängung der ſtrafbaren Unbothmäßigkeit wechſelſeitig die Hände zu biethen, und je Reichsnotoriſcher andern Theils die eine Burgauiſ. Obergerichtbarkeit ausſchlieſſende Reichsunmittelbarkeit der Burgauiſchen Inſaſſen iſt.

Faſc. VI. 50

Aber ohne Erfolg.

Man hätte allerdings von der Verwendung der ſchwäbiſchen Kreisverſammlung eine gedeihliche Wirkung verhoffen ſollen.

Allein der Erfolg hat bisher der geſchöpften Hoffnung nicht entſprochen.

Ja im Gegentheil haben die burgauiſchen Gewaltthätigkeiten noch niemal ſo weit ausgeartet, als eben itzt.

Faſt zur nämlichen Zeit als den noch unbeſtraften Renitenten unter Anberaumung eines 8 tägigen Termins ihre Strafberichtigung von Seiten des adelichen Freyſtifts aufgetragen wurde, lief ein Oberamt Günzburgiſches Schreiben vom 9ten & præſto. 13ten September ein, womit unter Berufung auf ein allerhöchſtes Hofdekret vom 25. July d. J. von dem gedachten Freyſtift die Einſendung des Appellationsberichts und erſter Inſtanzakten binnen 14 Tagen mit der Bedrohung abgefordert werden wollte, daß nach Verſtreichung dieſer Friſt mit einer Straf und Sequeſtration der Gefälle in Pfaffenhofen würde fürgeſchritten werden.

Dagegen häufen ſich die burgauiſ. Gewaltthätigkeiten mit neuen Vorfällen.

|52|

indem nicht nur die Akten wiederholt unter angedrohter Sequeſtration der Herrſchaftl. Gefälle abverlangt,

Dieſem folgte Sub Dato 11ten et præſto. 18ten Oktober laufenden Jahres, ein zweytes, womit gleichſam ex Super abundanti noch eine neuerliche Friſt von 8 Tagen, zur Einſtellung des Berichts nebſt den Akten erſter Inſtanz mit dem Anhang ertheilt werden wollte, daß nach fruchtloſer Verſtreichung derſelben ohne weiters die exekutoriſchen Kompulſivmittel würden vorgekehret werden. |58|

Beede dieſe Schreiben wurden unterm 22ten September, und 23ten Oktober mit unverruckter Standhaftigkeit beantwortet, unter Wiederholung der bisher ausgeführten unwiderleglichen Gründen, und unter Verweiſung auf die Verwendung der Hochlöbl. Schwäb. Kreisverſammlung der Verantwortung des K. K. Oberamts anheim gegeben, ſofern daſſelbe durch ein gewieß bey dem ganzen Publikum Auſſehen erregendes Verfahren der Ungehorſams Beſteiſung ſtrafbarer Unterthanen mit Vergreifung an den Herrſchaftlichen Gefällen und Beamten nun Vollends das Sigel aufdrücken ſollte. |57|60|

Sondern Auch nachdem gegen den Renitenten Johannes Sing das Strafurtel St. Stephaniſcher Seits exequiret worden.

Indeſſen lieſſe man ſich St. Stephaniſcher Seits ſeiner gerechten Sache bewußt, und ſelbſt durch ein Hochfürſtliches Regierungs Concluſum vom 24ten Ocktober aufgefodert, durch die Burgauiſchen Bedrohungen nicht irre machen, mit der Exequirung des längſt rechtskräftigen Strafurtels gegen die noch unbeſtrafte Renitenten fürzuſchreiten.

Als von dieſen Johannes Sing Baur zu Pfaffenhofen den
29ten Ocktober ſich in dem adelichen Damenſtift einfand, ſo wurde dann an ihme die Vermög des Strafurtels ihme zuerkannte
dreyſtündige bürgerliche Gefängniß Straff vollzogen, zugleich würden ihme zween Pferde abgeſändet, und bedeutet, daß ſofern er
dieſelbe binnen dreymal 24 Stunden mittelſt des Erlags ſeines Köſten Antheils nicht auslöſſen würde, dieſelbe an den Meiſtbiethen-
66 ten verkaufen, und ſolcher Maaſſen der ihn betreſende Köſtenbetrag würde eingehoben werden, welches dann auch den 14ten November dieſes Jahrs, da Sing die Pferde inner des ausgeſteckten Termins nicht ausgelößt, ſondern auf ſeiner Halsſtärrigkeit beharret, geſchehen iſt.

Burgauiſcher Seits in die Herrſchaftlichen Zehentſtädel zu Pfaffenhafen eingefallen, daſelbſt eine unbefügte Obſignation angelegt.

Sing iſt nach ſeiner Entlaſſung ſogleich Günzburg zugereiſt, und hat bey dem dortigen Oberamt ſo vieles erwirket, daß am 4ten November der Herr Pfleger von Welden als Burgauiſcher Kommiſſar mit ſeinem Amtsſchreiber und dem Gerichtsvogt zu Buttenwieſen, zu Pfaffenhofen inner Etters und in das Amthaus eingefallen, dem dortigen St. Stephaniſchen Verwalter aber eröfnet hat, er habe den hohen und höchſten Auftrag bis zum Ausgang des Göppingeriſchen Handels die Pfaffenhofiſchen Gefälle, Gülten, die Herrſchaftliche Caſſa, oder das
Herrſchaftliche Zehendgetrayd mit Arreſt zu belegen, oder aber und
26 hauptſächlich ſein des Verwalters Rehle Perſon in Verwahr zu
nehmen.

Den folgenden Tag, als den 5ten November begab ſich aller Proteſtationen ohngeachtet der beſagte Kommiſſar in die Herrſchaftlichen Zehend Städel, und verobſignirte die daſelbſt befindliche Getrayd Behältniſſe.

Da

Da dieſes ein neuer ſelbſt gegen die perpetuirte Interims Mittel anſtoſſender Jurisdictions Eingrif und ein unbefugtes in einem fremden Gebieth ausgeübtes Unternehmen iſt, jeder Beſitzer aber bey ſeiner Poſeſſion ſich ſelbſt zu handhaben berechtiget iſt, ſo beſchloß hierauf die Hochfürſtliche Regierung zu Dillingen, daß dieſe unbefugte Obſignation ohne weiters durch einen Kaiſerlichen Notar abgenommen werden ſolle. |68|69|

Ehe aber noch dieſes geſchehen, lieſen ſchon wiederum Nachrichten von neuen Burgauiſchen Gewaltthaten ein, ſo daß man wirklich ſtaunen muß, wie dieſe eine noch höhere Stufe als bisher erreichen können.

Ja ſelbſt auch die St. Stephaniſchen Gültfrüchten auf der öfentlichen Straße hinweggenohmen worden.

Denn in der Nacht vom 12ten auf den 13ten November wurden auf allen Seiten Burgauiſche Wachen und Schützen ausgeſtellt, welche den in das adeliche Stift zu lieferenden Gültfrüchten abpaſſen mußten.

Wirklich haben dieſe auch zween derley mit Gült Frucht als 10 Schaff 3 Metzen Haber und 4 Schaff Roggen, nebſt 4 Gült Gänßen beladene Wägen, als jenen des St. Stephaniſchen Unterthanens und Reichs Gräflichen Pappenheimiſchen Lehenbauerns Joſeph Scherers von Pfaffenhofen und der Thereſia Bunkin Bäurin von Oberthürrheim auf öffentlicher Straſſe angehalten, ſolche in den Burgauiſchen Ort Buttenwieſen zu führen, und daſelbſt abzuladen gezwungen. |76|77| |86|

Den 13ten November dieſes Jahrs geſchahe in Gemäßheit des vorbemerkten Hochfürſtlichen Augsburgiſchen Reggs. Abſchluſſes durch einen von Dillingen abgegangenen Kaiſerlichen Notar unter gehöriger Proteſtation die Abnahm der unbefugten Burgauiſchen Obſignation an den Getrayd Behältniſſen der Herrſchaftlichen Zehendſtädeln zu Pfaffenhofen. Faſc. VI. |90|91|

Den

Den 15ten November dieſes Jahrs wollte durch ein Gerichts-
vogtamt Buttenwieſiſches Schreiben dem Verwalteramt Pfaffen-
hofen, die Marggräflich Burgauiſcher Seits unrechtmäßig abge-
88 nommen Gültfrüchte mittelſt baaren Erlag des Betrags auszulö-
ſen, mit dem Anhang die Zumuthung gemachet werden, daß
im Verweigerungsfall mit der Hinwegnehmung ſowohl der Gült
als Zehentfrüchte würde fortgefahren werden.

Ja man unternahm es Marggräflich Burgauiſcher Seits den
24ten November ohngeachtet aller Proteſtationen unter Androhung
des äußerſten Gewalts neuerlich wiederum die Herrſchaftliche Ze-
171 hendfrüchte in Pfäffenhofen zu obſigniren.

So weit die bisherige Geſchichte.

Recht-

Rechtliche Bemerkungen

über

vorſtehende Geſchichte.

§. 17.

Dieſes iſt der bisherige Acktenmäßige Verlauf einer Sache, welche ſonderbar in der Entſtehung, ſchrecklich in den Folgen iſt, und noch bedenklicher in dem Ausgange wird, und bey welchem das Marggräflich Burgauiſche Verfahren auf keiner Seite zu rechtfertigen iſt, ja es wird kaum ein Fall exiſtiren, bey welchem ſich ſo viele Beſchwerden und Gewaltthaten auf einander häufen, als bey dem gegenwärtigen. Das Marggräflich burgauiſche Verfahren iſt auf keiner Seite zu rechtfertigen.

§. 18.

Es liegt ein bey Verabſäumung aller Fatalien und Anerkänntniß der Querulanten gegen ungehorſame, ihres Vergehens durch ihr Selbſtgeſtändniß überwieſene boshafte Unterthanen mit möglichſter Schonung gefälltes und auf Anſuchen der Straffälligen ſelbſt noch im Gnadenweeg moderirtes längſt in ſeine Rechtskraft erwachſenes Straffurtel in Mitte. Und zwar in Betref des Appellations Zuges, weilen ein rechtskräftiges Urtel in Mitte liegt.

Dieſes iſt durch die Oberrichterliche Erkenntniſſe der Hochfürſtlichen Regierung zu Dillingen wiederhollt beſtättiget worden.

Von den Erkäntniſſen der Hochfürſtlichen Regierung die Appellation nur an eines der höchſten Reichsgerichte geeignet ſeyn kann.

Von den Beſcheiden und Abſchlüſſen eine die höchſte Perſohn eines Reichsfürſten vorſtellenden Regierung kann der Appellations Zug nach der Reichs Verfaſſung nirgend, dann an eines der höchſten Reichsgerichte gehen.

Dahin auch von den Querulanten ergrifen, aber wieder deſeriret worden.

Dahin haben ſelbſt die Querulanten, denen es nur um Verzögerung und Ausweichung der Strafe zu thun iſt, die Berufung zwar eingelegt, ſolche aber deſeriret, und durch die Unterlaſſung der Introduction, vermuthlich nicht ohne Ueberzeugung, daß ſie bey einem der höchſten Reichsgerichte nichts ausrichten würden, die Erkäntniſſe der hochfürſtlichen Regierung rechtskräftig werden laſſen.

Der Begrif einer Appellation ſetzet zum voraus, daß dieſelbe von dem Untergericht an den Oberrichter gehe.

Dem Marggrafen von Burgau das adeliche Damenſtift nicht unterworfen iſt.

Von jeher iſt der Marggraf von Burgau niemal als der Oberrichter des dieſſeitigen adelichen St. Stephans Freyſtifts angeſehen worden, wohl aber ein zeitlich regierender Fürſt Biſchoff von Augsburg. Vermög der perpetuirten Interims Mitteln vom Jahr 1653, einen zwiſchen der Marggrafſchaft Burgau an einem und den Inſaſſen am andern Theil beſtehenden unverbrüchlichen Vertrags.

Die perpetuirte Interims Mittel den Inſaſſen das Erkäntniß in Bürgerlichen Sachen privative zu legen.

§. 21

§. 21. ſollen

„alle Schmachſachen für Bürgerlich geachtet, und „den Inſaſſen zu richten und zu ſtraffen bleiben.

Laut §. 36.

„alle Pfandungs und alle bürgerliche Sachen um „Erb eigene Schuld, oder Gütter nichts ausgenom„men, allein von den Inſaſſen und ihren Gerichten, „erörtert, und ausgetragen werden, und ſich derſelben „die Burgauiſchen Amtleute weder mit Citationen, „oder Gericht zu Burgau noch in einigen andern Weeg „derſelben anzunehmen Macht haben.

Hier wird alſo kein Unterſchied der Inſtanz gemacht, ſondern alleinig und privative die Erkäntniß in Bürgerlichen Sachen den Inſaſſen und ihren Gerichten zugelegt.

§. 44. Der Interims Mitteln ſollen die Appella„tiones altem Gebrauch gemäß bleiben.

Der alte Gebrauch der Appellationen halber für die Inſaſſen, und nicht für die Marggrafſchaft Burgau ſtehet, wie ſolches die Verhandlungen vom Jahr 1494. und 1576.

Die Inſaſſen haben, wie ſchon in der Vorerinnerung erwähnet worden iſt, das Appellations Recht als ein uraltes Herkommen ſchon im Jahr 1494. gegen den Landvogt Jakob von Landau behauptet.

Bey der Verabhandlung vom Jahr 1576 haben ſich die Burgauiſchen Abgeortnete, daß von den Inſaſſiſchen Gerichten an

das

daß Kamergericht als eines der höchſten Reichsgerichte appelliret werde, beſchweret, der alte Gebrauch muß alſo ſchon damal für die Inſaſſen, und nicht für die Marggrafſchaft Burgau beſtanden haben.

In Hinſicht des Fürſtlichen Hochſtifts und der demſelben zugewandten Stift und Klöſter, das Beyſpiel von Depshofen.

Daß von den Gerichten der dem Fürſtlichen Hochſtift Augsburg zugewandten, und von demſelben bey Reich und Kreiß vertrettenden Stift und Klöſter der Appellations Zug nicht an die Marggrafſchaft Burgau, ſondern nur an das gedachte Hochſtift gehörig ſeye, hievon liefert der §. 11. des mit der Marggrafſchaft Burgau vom Jahr 1682. errichteten Vertrags von Depshofen, welches dem gleichmäßig einem Hochfürſtlichen Hochſtift zugewandten Gotteshaus zum heiligen Kreuz in Augsburg, ſo wie Pfaffenhofen dem Adelichen St. Stephans Freyſtift zugehörig, auch inner dem Burgauiſchen Bezirck, ſo wie Pfaffenhofen gelegen iſt, ein überzeugendes Beyſpiel.

§. 11. Des beſagten Vertags heißt es aber:

„Hat ſich das Stift Augsburg wegen des Gotteshaußes „zum heiligen Kreuz daſelbſt und um willen ihres Unterthanen zu Depshofen Georg Kirchbergers auch be„ſchwert, daß wider den §. die Appellationes ſollen „durch das Oberamt einige unbefugte Contradic„tion des fori appellationis geſchehen ſeye, zumalen „aber laut eines entzwiſchen der Marggrafſchaft Bur„gau und wohlermeldten Stift im Jahr 1563. auf„gerichten Vertrags Specialiter vorgeſehen worden, „daß die Appellation von denen in deſſelben Gerichtern „gelegenen, worunter auch Depshofen gehörig, an das „Stift und von dannen an das Kaiſerliche Kamerge„richt gehen ſolle, und die perpetuirten Interims Mittel „der Appellation halber auch bey dem alten Herkom„men bewenden laſſen, als ſolle es dießfalls hiebey ſein „Verbleiben haben; mithin aber, und im übrigen an „Seiten des Oberamts der Marggrafſchaft Burgau „ausdrücklich reſervirt, und vorbehalten worden, allwo „man des fori Appellationis berechtiget zu ſeyn befin-

„den

„den wird, auf all begebende Fäll ſich dabey durch zu„längliche Mittel und Weeg kräftigſt handzuhaben, und „die anderwärts in Secunda Inſtantia etwa ergehende „Erkanntniſſe für unkräftig zu halten, und keine Exe„cutiones zu verſtatten.

Durch dieſe Vertrags Stelle iſt alſo des Appellations Zuges halber der alte Gebrauch der Inſaſſen überhaupts, ſo wie des Fürſtlichen Hochſtifts Augsburg inſonderheit auch in Rückſicht der demſelben zugewandten Stift und Klöſter wiederhollt beſtärket.

Ein Inſaſſiſches Gericht, bey welchem das Marggräflich Burgauiſche Oberamt des Appellations Zuges berechtiget seyn ſollte, hat aber bisher niemal ausgezeigt werden können, ohngeachtet der Vorderöſterreichiſche Fiſcal in der bekannten Juden Haus Demolitions Sache ſchon im Jahr 1725. dazu aufgefordert worden iſt. (*)

Der Marggräflich Burgauiſche Vorbehalt muß alſo entweder nur auf den Fall, wenn je für die Zukunft ein ſolches Gericht Marggräflich Burgauiſcher Seits ſollte ausgewieſen werden können, bey welchem das alte Herkomen die Appellationes dem Kaiſerlichen Königlichen Oberamt Günzburg zulegte, Bezug haben, oder ſich blos auf die auch in der Marggrafſchaft Burgau gelegene Oeſtreichiſche Ortſchaften beſchränken. In Hinſicht des adelichen St. Stephans Freyſtifts und des Fürſtlichen Hochſtifts Augsburg iſt man aber ſelbſt von Pfaffenhofen durch den uralten Gebrauch mehr als zu Genüge gegen einen Marggräflichen Burgauiſchen Appellations Anſpruch gedecket

Alle dieſe Gründe ſind im weſſentlichen dem Oberamt Günzburg in den gewechſelten Schreiben zumal jenem vom

N 23ten

(*) S. Beylag zu dem oben angezogenen Moſeriſchen Gutachten pag. 196.

Faſc. III. |93| Faſc. IV. |33|64|

23ten Novemb. und 27ten Decemb. 1793. dann den 8ten Jenner 1794 umſtändlich und nachdruckſam dargeſtellet worden, auch noch überhin mehrere bey der Hochfürſtlichen Regierung zu Dillingen ſelbſt von Pfaffenhofen erledigte Stritt und Appellations Fälle angezogen worden, als:

Selbſt in Bezug auf Pfaffenhofen vielfältige Præjudicia von 2=3 Jahr hunderten zurück bewähren.

In Sachen Wolfgang Langenmantel contra die Gemeind Päffenhofen vom Jahr 1563.

In Sachen Eßer von Thürrheim contra die Frau Abbtiſſin zu St. Stephan in Augsburg vom Jahr 1578 = 79.

In Sachen des Herrn Prälaten zu Kayſersheim contra die Frau Abbtiſſin zu St. Stephan ein Mad zu Thürrheim betreffend vom Jahr 1679.

In Sachen Freyherrn von Pappenheim contra Kratzer vom Jahr 1682.

In Sachen Gotteshaus zum heiligen Kreuz in Donauwörtt contra den Mayr zu Pfaffenhofen vom Jahr 1715.

In Sachen Keim contra Barbara Mayrin zu Pfaffenhofen vom Jahr 1739.

In Sachen Franciſka Kratzerin contra Xaveri Schußmann zu Pfaffenhofen vom Jahr 1780.

In Sachen der Moßeriſchen Teſtaments Erben zu Pfaffenhofen puncto nullitatis Teſtamenti vom Jahr 1786 = 87.

Welche

Welche Cauſæ alle ſammt und ſonders bey der Hochfürſtlichen Regierung in Dillingen verhandelt worden, und daſelbſt ihre Erledigung erhalten haben.

Dadurch iſt alſo der alte Gebrauch ſelbſt vorr Pfaffenhofen ganz auſſer allem Zweifel geſetzt, und augenfällig dargethan, daß nach dem uralten Herkommen, der Appellations Zug von den Erkäntniſſen des adelichen Freyſtifts ſeinen Gang an einen zeitlich regierenden Fürſt Biſchof zu Augsburg und reſpec. Höchſt deſſelben nachgeſetzte Hochfürſtliche Regierung genommen habe.

Man berief ſich auch ſo wie in der Jud Lämliſchen Cauſa auf die uralte Huldigungs Inſtrumenten vermög deren die St. Stephaniſche Unterthanen ſelbſt durch ihre beſchworne Unterthans Pflichten dahin angewieſen ſind.

Man berief ſich auf die Huldigungs Inſtrumenta.

Man bewarf ſich auf den §. 64. der perpetuirten Interims Mittel, und gab dem Oberamt Günzburg zu erkennen, daß wenigſtens der bisher genugſam documentirte Beſitzſtand des Appellations Zugs in ſo lang unangefochten bleiben ſollte, bis allenfalls durch ein Vertragmäſſiges Kompromiß etwas anderes entſchieden ſeyn würde.

Faſc. IV. 64

Allein das Oberamt Günzburg nahm auf alle dieſe und mehrere unwiderleglich ausgeführte Gründe keine Rückſicht, ja es würdigte ſich daſſelbe nicht einmal darüber eine Anwort abzugeben, ſondern ein Machtſpruch von einer nirgend erfindlichen vermeintlichen Oberherrlichkeit und prætendirten Obergerichtsbarkeit ſoll alle auch noch ſo ſtattliche, ja wirklich unwiderlegliche Gründe auf einmal zu Boden ſtürzen.

Zwar hat das Oberamt Günzburg in den gewechſelten Schreiben, vorzüglich jenem vom 17ten December 1792. ſich auch ſeines Orts auf Fälle berufen wollen, welche jedoch mehr gegen, als für das gedachte Oberamt ſind.

Die vermeintliche burgauiſche Præjudicia.

Es

Es wird darin angezogen a. die Johann Mülleriſchen Zehendſache vom Jahr 1735.

b. Die Schemppiſche Mühlanger Sache vom Jahr 1768. endlich

c. Die Jud Lämmliſche Sache vom Jahr 1782.

Werden gründlich abgefertiget.

33 Dieſe vermeintliche Præjudicia ſind in einem Antwortſchreiben vom 27ten December 1793. gründlich abgefertiget worden, worin gezeiget worden iſt, daß

Ad a. Die Johann Mülleriſche Zehend Sache nach Ausweiß der hier vorfindlichen Akten bey dem hieſigen Reverendiſſimo Conſiſtorio Epiſcopali Auguſtano in prima, und ſonach bey dem Judicio Metropolitico Moguntino in ſecunda Inſtantia weitläufig verhandelt, und definitive entſchieden worden ſeye.

Es ſeye zwar die Sache von Seiten des Widumbauerns Johannes Müller gegen den deutſchordiſchen Herrn Verwalter auch an das Kaiſerliche Königliche Oberamt gebracht worden, weilen eine Todsgefährliche ad vim publicam qualificirte Verwundung und Rauberey mit unterloffen, worüber als einem Criminal Fall das Kaiſerliche Königliche Oberamt vermög §. 9. der perpetuirten Interims Mittel in ſeiner Art zu erkennen hätte.

Da man aber beſorgte, es dürfte auch dieſe Verhandlung ſeiner Zeit zum Præjudiz der Inſaſſenſchaft ausgedeutet werden, und man von Seiten des Kaiſerlichen Königlichen Oberamts über die Abſicht des dieſſeitigen adelichen Freyſtifts hinausgegangen, ſo ſeye dem Widumbauern Lt. Sign. ddto 8ten Juny 1733. vor dem Kaiſerlichen Königlichen Oberamt ſich ferner einzulaſſen, und vor demſelben zu erſcheinen dieß Orts eingebothen, zugleich ein Verwahrungs Schreiben unterm 24ten July 1733. an das Kaiſerliche Königliche Oberamt erlaſſen worden.

Ad b.

Ad b. Die Schemppiſche Strittigkeit wegen dem Oehlanger ſeye eine nachbarliche Differenz geweſen, indem das Kaiſerliche Königliche Oberamt die niedere Gerichtbarkeit über dieſen Anger prætendiret, ohngeachtet derſelbe unſtrittig inner des Pfaffenhöfiſchen Gerichtsbezirckes gelegen, und dahin ſteurbar ſeye;

Nachdem aber dem Kaiſerlichen Königlichen Oberamt bey einem nachbarlichen Zuſammentritt in Buttenwieſen St. Stephaniſcher Seits die ſtattlichſte Gründe und Beſitzhandlungen dargeſtellt worden, ſo habe man ſich jenſeits dadurch beruhiget gefunden.

Ad c. Habe zwar in der Jud Lämliſchen Cauſa das Kaiſerliche Königliche Oberamt vermeintlich die Acta abzufordern prætendiret, von Seiten des adelichen Freyſtifts ſeye man aber ſtandhaft auf der Verweigerung derſelben beſtanden, und am Ende ſeye dieſe Strittſache durch einen zwiſchen dem Juden Lämle und dem Bauern Johann Michael Sing erziehlten Vergleich beygelegt worden.

So wie dieſemnach die Marggräflich Burgauiſcher Seits angezogene vermeintliche Præjudicia von ſelbſt verſchwinden, ſo beſtehen die dieſſeitige um ſo mehr bey Kräften, und um ſo widerrechtlicher zeigt ſich eine Burgauiſche Appellations Anmaſſung.

Und der, eine Burgauiſche Obergerichtsbarkeit ausſchlüßende Reichsverband des Dorfs Pfaffenhofen durch eine Urkunde Kaiſer Sigmund vom Jahr 1415.

Wenn aber dieſe abzuleinen alle bisherige Gründe nicht erkleckend ſeyn ſollten, ſo könnte man ſich St. Stephaniſcher Seits auf die Urkunde des Römiſchen Königs und nachmaligen Kaiſers Sigmund allerhöchſt mildeſten Andenkens geben zu Koſtanz des nächſten Mittwochs vor St. Margarethen Tag 1415. berufen, allerhöchſt welche dem berührten Damenſtift beſtättiget haben.

„Alle und jegliche Freyheiten, Gnade, Rechte, gute
„Gewohnheit, alt Herkommen, Briefe und Handfeſten,
„wie die von Wort zu Wort lautend, und begriffen
„ſind, die ſie von ſeeliger Gedächtniß St. Ulrichen Bi=
„ſchoff und andern Biſchöffen erworben, und redlich her=
„gebracht mit Namen, daß kein werntlicher
„(weltlicher) Gewald, ſonderlich in der Stadt Augs=
„burg über ſie, noch ihr Erhalten, noch die zu ihn ge=
„hören in ihren Keiſſen und Burgfriede zu Augsburg
„kein Gewald zu bieten, und richten haben ſoll, in kein
„Weiß, als daß von alter Herkomen iſt, und daß ſy
„fry ſollen ſin, für alle Vogty und Vogty Recht —
„mit Namen in iren Dörferen zu Batzenhofen, und
„zu Pfaffenhofen mit Gerichten und Vogtyen,
„und aller irer Angehörung, alſo wenn ihn noth=
„dürftig iſt, einen Vogt zu haben, daß ſie dann einen
„redlichen Mann zu Vogt erkieſen, und den von des
„Richswegen ſetzen und entſetzen ſollen, und mögen oh=
„ne Hinderniß allermänlichs, ꝛc. und daß die obgen
„Abbtiſſin ſie, und ihr Nachkomen Konvent und Klo=
„ſter zu St. Stephan in Augsburg, bey ſolch ihren
„Gnaden und Freyheiten deſto ſicher beliben mögen,
„darum haben wir ſy und ire Lüte und Güter, wie die
„genannt, und wo die gelegen ſind, in unſer und des
„Reichs Schirm und Geleit genomen und empfan=
„gen, ꝛc. (*)“

Es iſt dieſe Urkunde noch älter, als der Inſaſſiſche Freyheits Brief des Kaiſers Maximilian vom Jahr 1492. wenn nach dem Inhalt eben dieſer Urkunde kein weltlicher Gewalt über das adeliche St. Stephans Stift und ihre Zugehörungen zu biethen und zu richten Macht haben ſoll, wenn das bemeldte adeliche Stift von aller Vogtey und Vogtrecht namentlich in ihren Dörfern zu Batzenhofen und Pfaffenhofen mit Gerichten und Vogteyen, und ihrer Angehörung frey und befugt ſeyn ſolle von des Reichswegen einen

(*) Vid. Corbin. Kam Hierachiæ Auguſtanæ Prodrom P. III. regular. Relat V. ob. 2. pag. 466.

einen Vogt zu erkieſen, zu ſetzen und zu entſetzen, und hierüber das adeliche Freyſtift mit ihren Leuthen und Güttern wie die genannt, und wo die gelegen, in des Reichs Schirm und Geleith genommen worden, wie ſoll eine anmaſſende Marggräfliche Burgauiſche Obergerichtbarkeit und Oberbottmäßigkeit auf das gedachte adeliche Freyſtift beſtehen können?

Zu Beleuchtung des alle Burgauiſche Obergerichtbarkeit ausſchlüſſenden Reichsverbandes des Dorfs Pfaffenhofen diente auch ein Vorfall vom Jahr 1582. Und durch ein Mandat des Reichs Kammergerichts zu Speyr vom Jahr 1582. beſtärket.

In dem bemeldten Jahr klagte der Deutſchmeiſter gegen den Reichs Erbmarſchall Veit zu Pappenheim als damaligen Schirmherrn über Pfaffenhofen, und deſſen Vogten Kaſpar Schuſter bey dem Reichs Kammergericht zu Speyr, daß dieſer den Deutſchord. Unterthanen Balthaſar Klocker wegen einigen verbal Injurien zu Pfaffenhofen gefänglich in Thurn habe werfen laſſen.

Unterm 16ten März des beſagten Jahrs erfolgte von dem Reichs Kammergericht zu Speyr ein Mandatum auf die Pfandungs Conſtitution, und den 9ten April d. a. die Parition.

Man hat nicht daran gedacht gegen den Schirmherrn von Pfaffenhofen bey einer Marggräflichen Burgauiſchen Gerichtsſtelle zu klagen, ſondern nur bey jener, welcher dieſer ſeiner Perſon halber untergeordnet war.

Doch die Unrechtmäßigkeit der Marggräflichen Burgauiſchen Einſchreittung in der Pfaffenhofer Strafſache darzulegen hat man nicht nöthig auf dieſe durch das graue Alterthum ehrwürdige Urkunden zurückzugehen.

§. 19.

§. 19.

Der 32te Paragraph der perpetuirten Interimsmitteln ſoll allein ſchon hinreichen.

Die Unrechtmäßigkeit des Burgauiſchen Verfahrens wird ferner gezeigt in Betref der Unterſtüzung ungehorſamer Unterthanen, weilen ſolche Vertragswidrig.

Dieſe Vertragsſtelle nimmt den Beſtrafungsfall ungehorſamer Unterthanen ganz beſonders von der Erkäntniß und Einmiſchung des K. K. Oberamts aus.

Es heißt daſelbſt:

„Die ungehorſame Unterthanen ſollen allein die Inſaſſen „als ihre Herrſchaft zu ſtrafen, und zu Gehor„ſam zu bringen Macht haben, und unſere Bur„gauiſchen Amtleuthe die Unterthanen wider ih„re Herrſchaft in kein Schutz oder Schirm, we„der heimlich noch öffentlich nehmen, doch welcher „den Ungehorſam nicht geſtünde, daß er bey Recht „gelaſſen werden ſolle, vor ſein des Beſchuldigten „ordentlichen Gericht, wohin dann die Sach von „Rechtswegen gehörig iſt.

Dagegegen der Marggräflich Burgauiſche Einwand unbedeutend iſt.

Man will zwar Marggräflich Burgauiſcher Seits die letzte Strophe dieſer Vertragsſtelle, doch welcher den Ungehorſam nicht geſtünde, daß er bey Recht gelaſſen werden ſolle, vor ſein des Beſchuldigten ordentlichen Gericht,

wo-

wohin dann die Sache von Rechtswegen gehörig iſt, für ſich auslegen, und behaupten, Faſc. IV. 47

a) daß wirklich hier der Fall vorliege, in welchem die des Ungehorſams Beſchuldigte ſolches nicht geſtunden,

b) daß nur in der erſten Inſtanz das Margräflich Burgauiſche Oberamt ſich bey der Ungehorſamsbeſtrafung nicht einzumengen habe.

c) Bey der zweyten Inſtanz trette daſſelbe aber als das ordentliche Gericht ein.

Allein ad a)

Zeigen die oben wörtlich eingeſchaltete Ausſagen der drey Querulanten, daß jeder derſelben des Ungehorſams geſtändig ſeye.

Bloße Halsſtarrigkeit und Widerſetzlichkeit gegen ihre Herrſchaft war die Triebfeder ihres unbefugten Rekurſes; und auf gleiche Art kann man jeden in dem Urtel mit einer Straf Belegten, durch ſein eigenes Geſtändniß ſeines Vergehens überführen. Daß die Querulanten bey Recht gelaſſen worden, bewähret die vorangehende Geſchichte.

So lang die Sache bey der Hochfürſtlichen Regierung zu Dillingen als der behörigen Stelle anhängig war, wurde keinem eine Zumuthung gemachet, nachdem aber die Sache allda erlediget worden iſt, war es Pflicht der Obrigkeit das rechtskräftige, und obergerichtlich beſtättigte Urtel in Vollzug zu bringen.

Ad b)

Wo iſt in der angezogenen Vertrags Stelle eine Sylbe zu finden, daß bloß in der erſten, und nicht auch in der zweyten Inſtanz die Marggräflich Burgauiſche Einmengung unterbleiben ſolle? der Beſtraffungsfall ungehorſamer Unterthanen als eine bürgerliche Sache gehört ohnehin zu den Inſaſſiſchen Gerichten.

Man mag auch zur Zeit der errichteten Interimsmitteln von ſelbſt eingeſehen haben, was für bedenkliche Folgen die Schutzertheilung an uugehorſame Unterthanen von einer fremden Macht und Herrſchaft nach ſich ziehe, welche ſich in der zweyten Inſtanz eben ſo ſehr als in der erſten äuſſern, und in der gegenwärtigen Pfaffenhofer Angelegenheit ſich bis zur Evidenz meuchelmörderiſcher Unternehmungen, friedensbrüchiger Ausfälle, und jeder Art pöbelhafter Ausſchweifungen dargeſtellet haben.

Daß in derley Anliegenheiten, insbeſondere an das K. K. Oberamt Günzburg kein Rekurs Statt habe, geben die Worte des Vertrags vom Jahr 1682. deutlich an Handen:

„Und ob zwar sexto von Seiten der Herrn Inſaſſen auch „Klagen vorkommen, daß die Herren Oberbeamte „wider den §. die ungehorſamen Unterthanen ꝛc. „die Bräuen zu Welden wider ihrer Herrſchaft der „Herrn Grafen Fugger Befehl manuteniret, und „ſelbe bey dem abgeſchaften Bierbräuen und Ungehor„ſam geſchützet, ſo hat ſich aber befunden, daß be„rührte Unterthanen zu Welden, als welche Herr„ſchaft von dem Hochlöblichen Erzhaus Oeſtreich zu „Lehen rührt, an den Oberöſtreichiſchen Lehenhof „und nicht an allhieſiges Oberamt rekuriret, und „von dort aus den Lehens Inhabern um Bericht zu„gefertiget, durch das Oberamt aber hierinfalls den „perpetuirten Interimsmitteln zuwider nichts vorge-

„nom-

„nommen worden ſeye, wobey es dann zu bewenden, „doch ſolle Ihnen Herrn Grafen Fugger competen„tia judicii feudalis, und ſonſten alle Nothdurft vor„behalten seyn.„

Hier war alſo von einem Rekurs in dem Beſtraffungs-Fall ungehorſamer Unterthanen die Rede.

Das K. K. Oberamt begrif ſich von ſelbſt, daß es der Vertrags-Stelle

§. 32. der Interimsmitteln.

zuwider gehandelt hätte, ſofern daſſelbe den Rekurs an ſich gezogen hätte.

Es entſchuldigte ſich aber mit deme: daß nicht von Seiten des K. K. Oberamts, ſondern von Seiten des Oberöſtreichiſchen Lehenhofes, allwohin der Ort Welden lehenbar iſt, der Bericht von der Herrſchaft, als dem Untergericht abgefordert worden ſeye.

Daß ad c)

Das Marggräflich Burgauiſche Oberamt Günzburg eines des Ungehorſams beſchuldigten Inſaſſiſchen Unterthans ordentliches Gericht, wohin die Sache von Rechtswegen gehörig, in der zweyten ſo wenig als in der erſten Inſtanz ſeye, iſt oben ſchon bis zur Ueberzeugung ausgeführt, und mit Präjudicien von zwey bis drey Jahrhunderten zurück belegt worden.

Kurz die Vertragsſtelle iſt ſo beſtimmt, und ſo entſcheidend, daß man ſich nur wundern muß, wie man darüber einen Zweifel erregen kann.

Ohne

Ohne Unterſchied der Inſtanz, weder heimlich noch öffentlich ſoll man Marggräflich Burgauiſcher Seits ungehorſame Unterthanen wider ihre Herrſchaft in Schutz nehmen, deme ſtracks zuwider hat man Marggräflich Burgauiſcher Seits bisher ſowohl heimlich als öffentlich mit Drohungen und wirklichen Gewaltthaten die Vollſtreckung des gerechteſten Strafurtels gegen ungehorſame, ihres Vergehens ſelbſt geſtändige Unterthanen zu verhindern und zu hintertreiben getrachtet, hat ſich nicht geſcheuet ſie mit einem

nach dem §. 41.

der perpetuirten Interimsmitteln nur bey Malefiz Fällen Statt habenden ſalvo conducto oder vermeintlichen Schutzbrief zu verſehen, zu Abwendung der gegen ſie zu verhängenden wohlverdienten Strafe gegen den klaren Inhalt

§. 26.

der perpetuirten Interimsmitteln

inner Etters einzufallen, einem Herrſchaftlichen Beamten hierwegen die Hinwegnahm als Geiſel anzukünden, endlich auf öffentlicher Straſſe mit gewafneter Hand aufzutretten. Stätts auffallend und in der Geſchichte unerhört wird das Ereigniß vom 10ten Junii d. J. und den folgenden Tagen ſeyn, an welchen man Burgauiſche Amtleuthe und Schützen, deren erſtere vermög

§. 24. und 52.

der perpetuirten Interimsmittel die Sicherheit der öffentlichen Straſſen handhaben ſollten, in Geſellſchaft und Verbindung mit empöreriſchen Unterthanen, mit Verletzung eines fremden Churpfalzbayriſchen und Reichsherrſchaftlich Werttingiſchen Teritorii, zum Schrecken aller Vorüberwandernden, mit Mordgewehren verſehen, die öffentliche Weege und Straſſen beſetzt halten ſehen mußte, um unter dem Vorwand eines unererweißlichen, und

längſt

längſt gründlich widerlegten Apellations Zuges einen fremden ungeborſamen Unterthanen der verdienten Straffe zu entziehen.

Man hat ſich nachhero nicht geſcheuet in ein fremdes Gebieth einzufallen, unbefugter Weiße die Getraidbehältniſſe in den Herrſchaftlichen Zehendſtädeln zu obſigniren, endlich ſelbſt die in das St. Stephans Stift zu führenden Gültfrüchten gewaltſamerweiße auf öffentlicher Straſſe hinweg zunehmen.

§. 20.

Es ſtößt dieſes Verfahren gegen den klaren Ausſpruch der perpetuirten Interimsmitteln, vermög deren

In Betref der hier wegen angedrohten und ausgeübten Gewaltthaten, weilen ſelbe gegen die perpetuirten Interimsmittel.

„§. 64. alle Proceſſus facti und Gewaltthätigkeiten vermieden bleiben ſollen.“

Gegen den Reichsabſchied vom Jahr 1529. §. 14. vermög weſſen jeder Reichsſtand vielmehr ſelbſt beyhelfen ſollte, ungehorſame Unterthanen dem ſchuldigen Gehorſam zu unterwerfen, in Worten

Gegen den Reichs Abſchied vom Jahr 1529.

„Dergleichen ſoll der Artickul auf nächſt gehaltenen Reichs„tag allhie zu Speyr, der aufrühreriſchen Unterthanen „halber gemacht, auch in Würden und Kräften beſte„hen, und verbleiben, nemlich wo einiger Obrigkeit „Unterthanen, geiſtlich oder weltlichen Stands, fer„ner zuſammenlaufen, wiederum Aufruhr und Em„pörung erwecken, alsdann ſollen die nächſt anſtoſſen„de Churfürſten, Fürſten, Grafen, und andere Obrig„keit auf derſelben Obrigkeit, darinn die Aufruhr ent„ſtanden, Anſuchen von Stund und Angeſichts, auch „zum eilenſten zu Roß und Fuß auf ſein Erfordern „zuziehen, retten und helfen, und wo derſelben Hilf „ſo allſo erſucht, zu der entſtandenen Aufruhr zu ſchwach „wäre, alsdann ſollen die andere nächſtgeſeſſene Chur„fürſten, Fürſten, und Stände auf Erfordern, wie „vorſtehet gleicher Weiß, als ihnen zum ſtärkſten „müglich auch zuziehen, die ungehorſam Aufrührigen „wiederum zu ſtillen, in Gehorſam zu bringen, und „der Gebühr zu ſtrafen. ꝛc. ꝛc.„

Gegen den Landfrieden.

Gegen den Landfrieden vom Jahr 1548. allwo ausdrücklich verſehen iſt:

„Daß von der Zeit dieſer Verkündung Niemand, wes „Würden, Standes oder Weſens der ſeye, um „keinerley Urſachen willen, wie die Namen haben „möchten, auch in was geſuchten Schein das geſche„he, den andern Befehden, bekriegen, berauben, fa„hen, überziehen, belägern, noch einige verbothene „Conſpiration oder Bündniß wider den andern auf„richten, oder machen, daß auch keiner den andern „ſeiner Poſſeſſion, Inhabens, oder Gewehr, es wä„ren Schloß, Städt, Dörfer, Kirchen, Klöſter, „Klaußen, Zins, Gülten, Zehendten, liegend und „fahrend, Haab und Güter, Regalia, Jurisdiction,

„Ge-

„Gericht, Hoch = und Oberkeiten, Geiſtlicher und „Weltlicher, Zöll, Waſſer, Weide, und aller an= „dern Gerechtigkeiten nichts ausgenommen, mit be= „währter Hand, und gewaltthätiger That fre= „ventlich entſetzen, noch ſeine Unterthanen ab= „ziehen, oder zum Ungehorſam wider ihre „Obrigkeit bewegen, oder dieſelbe ohngemeld= „ter ihrer Wiſſen und Willen anders, dann „wie es jederzeit bey unſern Vorſahrern Römiſch. „Kayſer, und Königlich. Löblichen Gedächtniß, und „uns Herkomen iſt, in Schutz und Schirm an= „nehmen.

Gegen die Kaiſerliche Wahl = Kapitulation, worinn

Gegen die Kayſerliche Wahl= Kapitulation.

Artic. I. §. 2.

Das allerhöchſte Reichs Oberhaupt die theureſte Verſicherung gegeben, alle Stände bey ihren Rechten und Gerechtſamen zu handhaben.

Artic. XV.

§. 1. 2. 4. 5. 6. 8.

„Der Reichsſtände Unterthanen zum ſchuldigen Gehor= „ſam gegen ihre Landesobrigkeiten anzuhalten, von „ihrer Jurisdiction und Bothmäßigkeit nicht zu „eximiren, alle unzimliche, gehäßige Verbündniſſe, „Verſtrickungen, und Zuſammenthuung der Un= „terthanen, imgleichen Empörung, Aufruhr, und „unge=

„ungebührliche Gewalt aufzuheben, keine Prozeſſe „darübert zugeſtatten, vielmehr den Churfürſten, „Fürſten, und Ständen zuzulaſſen, und zu erlau= „ben, ſich nach der Verordnung der Reichskon= „ſtitutionen bey ihren hergebrachten Landesfürſtli= „chen und Herrlichen Rechten ſelbſt und mit Aſſi= „ſtenz der benachbarten Stände wider ihre Un= „terthanen zu manuteniren, und ſie zum Gehor= „ſam zu bringen.

Wie kontraſtiret mit dieſem das Betragen des Ober= amts Günzburg, welches dem adelichen St. Stephans Frey= ſtift, ſofern bey ungehorſamen Unterthanen, die durch ihre muthwillige Widerſetzlichkeit verurſachte Köſten executive eingetrieben, und ſie durch die gänzliche Vollſtreckung des Strafurtels dem ſchuldigen Gehorſam ſollten unterworfen werden, die Hinwegnahm des Beamten zu Pfaffenhofen, und die Sequeſtrirung der Herrſchaftlichen Gefälle androht, auch letzteres wirklich ausführt?

Gegen die Pfandungs Konſtitution anſtoſſen.

Die angedrohte Hinwegnahm des Beamten und Seque= ſtrirung der Gefälle lauft auſſer dem auf eine wahre Reichs= geſetzwidrige Pignoration hinaus, worübert die Kamerge= richts Ordnung P. II. Tit. 23. umſtändlich nachgeleſen zu wer= den verdient.

Und was ſoll man von dem Einfall in die Herrſchaft= lichen Zehendſtädeln, und der wirklichen gewaltſamen Hinweg= nahm der Herrſchaftlichen Gült Früchte auf öffentlicher Straſ= ſe denken oder ſagen?

Eine

Eine ſolche Behandlung ſollte man in unſerm G. ſ. D. noch friedlichen Antheil Deutſchlandes, allwo man durch Geſetze und Verträge geſchützt zu ſeyn glaubte, wohl niemal erwarten.

Wenn es den Marggräflich Burgauiſchen Beamten angehen ſollte, nach Willkühr in fremdes Gebieth einzufallen, die Herrſchaftlichen Gefälle in Beſchlag oder gar hinweg zunehmen; dann wird die Reichs konſtitutionsmäßige Verfaſſung bald zu Trümern gehen.

Es ſind die in der Pfaffenhofer Straff = Sache Marggräflich Burgauiſcher Seits bisher unternommene Landfriedens brüchige, und reichsgeſetzwidrige Thathandlungen von der Art, und Beſchaffenheit, daß der Reichs Fiskal auch ex officio einſchreitten, und ſein Amt geltend machen könnte.

§. 21.

Man kann unmöglich glauben, daß, wenn Ihro Kayſerlichen Mayeſtät die ächte Lage der Sache mit allen Umſtänden, wie ſolche in der gegenwärtigen Aktenmäßigen Geſchichte ausführlich dargeſtellt ſind allerunterthänigſt vorgelegt worden wäre, Allerhöchſt Dieſelben nach aller Höchſtdero weltberühmten Gerechtigkeitsliebe das Marggräflich Burgauiſche Verfahren jemals Allergnädigſt würden begnehmigen, oder zu Vorkehrung thätlicher Fürſchritte Allerhöchſt Dero Stellen jemals eine Allerhöchſte Weiſung geben können. Beſchluß.

Man vertröſtet ſich vielmehr, daß, da alle bisherige Vorſtellungen ohne Würkung geweſen, die Klagſtimme

des ſo ſehr bedrängten adelichen St. Stephans Freyſtifts, unterſtützt durch das offenbare Recht, gedrückt durch die Uebermacht der Gewalt, begleitet von den Wünſchen des mitbetheiligten corporis Inſalliatici, ja ſelbſt der anſehnlichen Reichs Stände des ſchwäbiſchen Kreißes an den Allerhöchſten Gerechtigkeitsthron Ihro Kayſerlichen Majeſtät hinandringen, und von da die längſt gehofte Remedur erfolgen, und den Marggräflich Burgauiſchen Gewaltthaten Einhalt gethan werde.

Druckfehler.

Seite	Zeile.	Druckfehler.	Verbeſſerung.
1.	6.	den Flüſſen, Iller,	den Flüſſen, Donau, Iller,
—	13.	Marggraft	Marggrafſchaft
2.	38.	vielleicht zu ſeiner	vielleicht ſeiner
3.	5.	wieder käuflich	wiederkäuflich
—	10.	ermahnete	ermahnte
—	28.	Unſpruch	Anſprach
—	30.	Anbeſtand	Unbeſtand
4.	14.	Gerechtſame	Gerechtſamen
—	34.	wußte	wüßte
5.	21.	beſtimmet	beſtimmen
—	24.	Geleithrecht	Geleitrecht
8.	7.	Vertrag	Vertrags
9.	3.	Appelationes	Apellationes
10.	21.	welche dringend	welche ſo dringend
12.	3.	Burgauiſche	Burgauiſchen
17.	17.	beygelegten	beygelegte
28.	16.	in hæſivo	inhæſivo
—	27.	reſutatorii	refutatorii
21.	27.	zu der	zu dem
26.	11.	der 350 fl.	deren 350 fl.
32.	27.	Bauer	Baur
40.	18.	dermaliges	dermaligen
42.	14.	verkaufen	verkaufet
46.	3.	eine	einer
—	20.	einen	eines
47.	13.	privatire	privative
—	—	die	das
48.	10.	vom Jahr	im Jahr
55.	4.	Marggräfliche	Marggräflich
—	21.	Marggräflichen	Marggräflich
—	24.	Marggräflichen	Marggräflich
69.	12.	ſalvo conducto	ſalvo conductu

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

2°
Gs.
Geschichte
(1794)

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Aktenmäßige Geschichte der Pfaffenhofer Unruhen, und des Marggräflich Burgauischen Benehmens hiebey ... mit vorangeschickten kurzen historischen Unterricht von der Beschaffenheit der Marggrafschaft Burgau

S.l. 1794

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- 2 Gs 313
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11196850-9
VD18 12439762-001